

Berichte

der

Kantone über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten 10 Prozent ihrer Einnahmen aus dem Reinertrag des eidgenössischen Alkoholmonopols pro 1895 beziehungsweise 1889/1895.

Sechste Vorlage des Bundesrates an die Bundesversammlung gemäss Art. 13 des Bundesgesetzes betreffend gebranntes Wasser, vom 23. Dezember 1886.

(Vom 20. März 1897.)

Tit.

In Anhang I (S. 48 u. ff.) beehren wir uns, Ihnen die Berichte der Kantone über die Verwendung des sogenannten Alkoholzehntels aus dem Jahre 1895 vorzulegen.

Da dieses Jahr mit Bezug auf die Verteilung der Monopoleinnahmen und die Berechnung des Alkoholzehntels den Abschluß einer durch besondere Gesetze und Verordnungen geregelten Übergangsperiode bildet, so erschien es uns angemessen, Ihnen überdies in einem Anhang II (S. 85 u. ff.) eine zusammenfassende Darstellung sowohl der Aufwendungen pro 1895 als der bisherigen Leistungen der Kantone auf diesem Gebiete überhaupt (1889/1895) zu unterbreiten.

Wir hatten hierzu um so mehr Anlaß, als unserer Auffassung nach das Resultat eines einzelnen Jahres nicht immer ein zuverlässiges Bild über die richtige Erfüllung der verfassungs- und gesetzesmäßigen Obliegenheiten der Stände in vorwürflicher Sache zu geben vermag, vielmehr hierfür in manchen Fällen zutreffender auf die Ergebnisse mehrerer Jahre abgestellt wird.

Die mannigfachen Rückfragen, die behufs Erstellung der Rekapitulation pro 1889/1895 erforderlich wurden, und auch der Umstand, daß die Vorbehandlung der ganzen Materie seit der letzten einschlägigen Vorlage an die Bundesversammlung vom eidgenössischen Departement des Innern an das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement übergang, sind die Ursachen der in der Fertigstellung dieses Berichtes eingetretenen Verzögerung.

Zum bessern Verständnis der vorgelegten Tabellen und der Angelegenheit überhaupt heben wir vor allem einige formelle Differenzen in der Behandlung der Sache seitens der Kantone hervor.

Nach der Bundesverfassung haben die letztern wenigstens 10% der ihnen zufließenden Monopoleinnahmen zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden. Das Alkoholgesetz spricht nur von 10%. Einige wenige Kantone nun gehen über diese Grenze hinaus. Da indessen die Kontrolle des Bundes unserer Meinung nach sich einzig auf die gesetzliche Minimalquote beziehen kann, haben wir in unseren Aufstellungen die überschüssenden Beträge bloß insoweit berücksichtigt, als eine genaue Reduktion der Mehraufwendungen auf den gesetzlichen Zehntel nicht durchführbar war. Dieses Verfahren empfahl sich um so mehr, als vielfach auch diejenigen Kantone, welche bloß hinsichtlich des Zehntels gesonderte Rechnung führen, in der Lage wären, darüber hinausreichende Leistungen zur Bekämpfung des Alkoholismus aufzuführen, die ausschließliche Berücksichtigung der speciell nachgewiesenen Mehrleistungen einzelner Stände also die materielle Vergleichbarkeit gestört hätte.

Was die Berechnung des Zehntels betrifft, so ergeben sich daraus Verschiedenheiten, daß einzelne Kantone sich zur Ermittlung desselben auf das Rechnungsergebnis des Monopols, andere auf das Budget, wieder andere auf die im Lauf einer Geschäftsperiode geleisteten Abschlagszahlungen stützen.

Kleinere Differenzen resultieren aus materiell nicht ganz zutreffenden Kalkulationen, weitere Abweichungen endlich daraus, daß die meisten Stände die für spätere Verwendung zurückgelegten Summen verzinsen, einzelne andere aber wieder nicht. Im Interesse besserer Vergleichbarkeit haben wir derartige Zinsen überall weggelassen.

Es scheint uns angezeigt, daß in Zukunft alle rein formellen Ungleichheiten nach Möglichkeit vermieden bleiben.

Auf das Materielle übertretend, geben wir nachstehend zunächst eine Gegenüberstellung des gesetzlichen Zehntels und der effektiv aufgewendeten oder zurückgelegten Gesamtsummen pro 1895, wie pro 1889/1895:

Kantone.	Gesetzlicher Alkoholzehntel.		Betrag der thatsächlich aufgewendeten oder zurückgelegten Summen.					
	1895.	1889/1895.	Verwendet.	Zurückgelegt.	Total.	Verwendet.	Zurückgelegt.	Total.
			1895.			1889/1895.		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	52,870	376,484	62,243	—	62,243	322,590	53,940	376,530
Bern	88,462	489,972	112,840	—	112,840	477,851	26,094	503,945
Luzern	22,258	124,388	17,500	10,173	27,673	114,215	10,173	124,388
Uri	2,835	15,842	2,108	1,092	3,200	10,292	5,902	16,194
Schwyz	7,855	55,938	3,900	3,955	7,855	11,677	44,261	55,938
Obwalden	2,344	13,405	680	1,664	2,344	1,142	12,263	13,405
Nidwalden	1,952	11,411	1,580	372	1,952	2,325	9,086	11,411
Glarus	5,269	29,904	5,269	—	5,269	15,927	13,975	29,902
Zug	3,606	22,133	2,328	1,411	3,739	8,664	13,744	22,408
Freiburg	19,603	109,548	20,021	—	20,021	109,548	—	109,548
Solothurn	14,056	78,552	12,856	—	12,856	79,467	—	79,467
Baselstadt	11,577	72,966	13,861	—	13,861	72,966	—	72,966
Baselland	9,692	58,724	11,990	—	11,990	58,724	—	58,724
Schaffhausen	5,906	42,057	9,085	—	9,085	42,057	—	42,057
Appenzell A.-Rh.	8,450	60,174	10,325	—	10,325	43,675	16,500	60,175
Appenzell I.-Rh.	2,012	14,327	890	1,122	2,012	6,858	7,469	14,327
St. Gallen	35,766	254,686	32,620	9,000	41,620	146,205	108,481	254,686
Graubünden	15,098	83,100	13,494	1,604	15,098	65,258	17,842	83,100
Aargau	30,225	179,207	30,752	—	30,752	176,537	2,670	179,207
Thurgau	16,392	116,725	31,743	—	31,743	86,127	30,598	116,725
Tessin	19,795	113,460	20,150	—	20,150	96,300	17,160	113,460
Waadt	39,185	223,862	39,185	—	39,185	196,882	27,019	223,901
Wallis	15,880	105,752	16,058	2,736	18,794	97,414	8,736	106,150
Neuenburg	17,002	121,073	17,002	—	17,002	121,070	—	121,070
Genf	7,547	53,739	7,547	—	7,547	53,739	—	53,739
	455,637	2,827,429	496,027	33,129	529,156	2,417,510	425,913	2,843,423

Aus diesen Ziffern geht hervor, daß sämtliche Kantone sich über das vorgeschriebene Minimum der im Alkoholzehntel vorgesehenen Leistung ausgewiesen haben. Der Überschuß der Verwendungen pro 1889/95 hängt in der Hauptsache mit Mehrausgaben des Kantons Bern zusammen, die auf Grund einer höhern Berechnung des Zehntels erfolgten.

Zur Vervollständigung der vorstehenden Gesamtübersicht reproduzieren wir auf den Seiten 38/45 zwei Tabellen, welche die Verwendung der Beträge nach den einzelnen Hauptzwecken pro 1889/95 ersichtlich machen. Diese letztern sind, früherer Übung entsprechend, in 13 beziehungsweise 14 Unterrubriken eingeordnet. Die Unterrubriken hinwiederum haben wir in 4 Hauptrubriken zusammengefaßt. Die eine derselben beschlägt diejenigen Aufwendungen, welche vorwiegend im Interesse der Bekämpfung der Wirkungen, die andere diejenigen Aufwendungen, welche vorwiegend zur Bekämpfung der Ursachen des Alkoholismus gemacht worden sind. In einer dritten Hauptrubrik sind solche Ausgaben vereinigt, welche unabtrennbar ebensowohl die Beseitigung der Wirkungen, als der Ursachen des Alkoholmißbrauchs betreffen. Die vierte Hauptrubrik endlich beschlägt die Rücklagen ohne genau umschriebene Zweckbestimmung.

Diese beiden Tabellen zeigen, daß in der abgelaufenen Übergangsperiode die Verwendungsart des Alkoholzehntels in den einzelnen Kantonen sehr verschieden gestaltet war, sowohl mit Bezug auf die eigentliche Zweckbestimmung, als auf das Verhältnis zwischen den thatsächlich bestrittenen Ausgaben und den zurückgelegten Beträgen. Hinsichtlich der Verwendungsweise treten da und dort Einseitigkeiten deutlich zu Tage. Was die Rücklagen betrifft, so finden solche teils für speciell genannte Zwecke und Anstalten, teils zu gunsten von Reservefonds oder von Baufonds für noch nicht genau bestimmte Werke, teils endlich deswegen statt, weil über die Gelder nicht verfügt wurde. Die Fondsbildung für bestimmte Zwecke ist, sofern letztere dem Gedanken des Gesetzgebers entsprechen, kaum zu beanstanden. Dagegen scheinen uns die drei andern Arten der Geldrücklage dem Sinn und Geist der Verfassung und des Gesetzes zuwiderzulaufen.

Wir machen diese verschiedenen kritischen Bemerkungen hier, wo es sich um die ganze Periode 1889/1895 handelt, nur in allgemeiner Form. Liegt doch unsere eigentliche Aufgabe in der Betrachtung der Verhältnisse pro 1895. Auf diese sei nun zum Schluß etwas einläßlicher eingetreten.

Die auf das Jahr 1895 bezüglichen Verwendungen finden sich in den auf den Seiten 46/47 abgedruckten Übersichten rekapituliert. Wenn die in diesen letztern aufgeführten Zahlen von denjenigen der im Anhang I wiedergegebenen Berichte hie und da abweichen, so rührt dies einerseits von der bereits erwähnten Reduzierung der Mehrverwendungen einzelner Kantone auf eine dem gesetzlichen Alkoholzehntel näher stehende Ziffer, anderseits von den Änderungen her, welche sich aus Anlaß der Rückfragen über den Gesamtaufwand pro 1889/1895 bei einer Reihe von Kantonen auch hinsichtlich der zuerst gemeldeten Leistungen pro 1895 nachträglich ergeben haben.

Nach Art. 13 des eidgenössischen Alkoholgesetzes haben die Kantonsregierungen über die Verwendung des Alkoholzehntels jedes Jahr an den Bundesrat Bericht zu erstatten, und sind die bezüglichen Berichte der Bundesversammlung gedruckt vorzulegen.

Über die Tragweite dieser Bestimmungen können abweichende Meinungen bestehen. Anlaß zur Erörterung derselben bot sich bis jetzt namentlich dadurch, daß einzelne Kantone für ihre Verordnungen betreffend die Verwaltung des Alkoholzehntels die Genehmigung der Bundesbehörden nachsuchten.

Das eidgenössische Departement des Innern, welchem bis vor kurzem die Vorbehandlung der Angelegenheit oblag, nahm bei mehreren solchen Gelegenheiten den Standpunkt ein, weder Departement noch Bundesrat seien in der Lage, den Kantonen vorzuschreiben, wie sie den Zehntel zu verwenden hätten, die Aufgabe der Bundesregierung bestehe vielmehr nur in der Sammlung der kantonalen Berichte und in der Vorlage derselben an die Bundesversammlung behufs weiterer Beschlußfassung durch diese letztere.

Der Bundesrat selbst hat in dieser Frage bis dahin keinerlei grundsätzlichen Entscheid getroffen. Wir gedenken auch heute von einer prinzipiellen Stellungnahme einstweilen abzusehen. Bekanntlich soll demnächst an die Revision des Alkoholgesetzes gegangen werden. Es erscheint uns nun zweckmäßig, auch die Diskussion des Artikels 13 des Gesetzes in diese Revisionsarbeit einzubeziehen und bis zur Durchführung derselben mit Bezug auf die Vorlage der kantonalen Berichte über den Alkoholzehntel das bisher beobachtete Verfahren unverändert beizubehalten. In diesem Sinne haben wir über die Verwendungen einzelner Kantone im Berichtsjahr 1895 folgendes anzubringen. Wir streifen dabei gelegentlich die Verhältnisse der vorausgegangenen Jahre, namentlich soweit es sich um die auch für die Zukunft noch in Betracht kommende Bildung von Reserven handelt.

Zürich hat früher einen nicht unbeträchtlichen Teil des zur Verfügung stehenden Geldes in einen Reservfonds gelegt. Wie schon bemerkt, erachten wir eine solche Rücklage zu im einzelnen nicht näher bezeichneten Zwecken als unzulässig. Da der Kanton indessen den Fonds im Berichtsjahr nicht mehr gespiesen, sondern demselben im Gegenteil einen Betrag von über Fr. 4000 zur Bezahlung der Aufwendungen pro 1895 entnommen hat, so sehen wir uns zu weitem Bemerkungen für dieses Mal nicht veranlaßt.

Eine analoge Haltung nahmen wir gegenüber dem in dieser Richtung in ähnlicher Lage befindlichen Kanton Bern ein.

Luzern hat in den vorangegangenen Jahren über den Zehntel in allzu ausgesprochener Weise zu gunsten der Armenversorgung im allgemeinen disponiert. Wir konstatieren dem gegenüber mit Befriedigung, daß das Betreffnis pro 1895 erstmals in annehmbarer Art auf die verschiedenen, als richtig zu betrachtenden Verwaltungszwecke verteilt worden ist.

Sch w y z verfügt über seinen Betrag dagegen auch pro 1895 noch immer zu ausschließlich im Interesse der Korrektions- und Irrenanstalten.

Obwalden hat bis Ende 1895 überhaupt erst 8,6 % des Zehntels wirklich aufgebraucht und volle 91,4 % zu später zu bestimmender Nutzbarmachung reserviert. Wir müssen diese noch über das Berichtsjahr sich erstreckende Fondsbildung beanstanden.

Ebenso scheinen uns die von Nidwalden gemachten Rücklagen in einen Baufonds für einweilen nicht näher bestimmte Anstalten dem Sinn des Gesetzes zu widerstreiten.

Glarus verausgabt schon längere Zeit relativ zu starke Quoten des Zehntels für die Irrenversorgung. Dieser Vorwurf der Einseitigkeit kann auch der Disposition pro 1895 nicht ganz erspart werden.

Ein Gleiches gilt für den Kanton Zug.

Freiburg verwendete den Zehntel vorher ebenfalls in unverhältnismäßig hervortretender Art und Weise für die Irrenpflege. Pro 1895 dagegen hat, wie wir gerne feststellen, eine angemessene Verfügung über das Geld Platz gegriffen.

Nicht dasselbe läßt sich bei Appenzell A.-Rh. sagen. Hier scheinen uns auch im Berichtsjahre die Aufwendungen für Irrenversorgung über das einwandfreie Maß hinauszugehen.

Bei St. Gallen ist speciell bezüglich des Jahres 1895 nichts von Belang auszusetzen. Für die vorausgegangene Periode aber darf die Auffnung allzugroßer Reserven aus nicht verwendeten Geldern als anfechtbar hervorgehoben werden.

Dieselbe Betrachtung ist für Graubünden, Thurgau und Tessin gültig. Bei Graubünden, namentlich aber bei Tessin, ist überdies auf eine zu einseitige Berücksichtigung der Irrenversorgung hinzuweisen.

Mit der von Neuenburg angeordneten Zuweisung des größten Teils des Alkoholzehntels an eine Zwangsarbeits- und Korrekptionsanstalt können wir uns nicht einverstanden erklären.

Um so angenehmer ist es uns festzustellen, daß der Kanton Neuenburg für die Zukunft eine rationellere und dem Gesetz besser entsprechende Verwertung der für die Bekämpfung des Alkoholismus disponiblen Monopolerträge in Aussicht nimmt.

Das einschlägige Dekret vom 20. November 1896 hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

„Der auf den Kanton Neuenburg entfallende Alkoholzehntel soll in nachverzeichneter Weise verwendet werden:

- a. höchstens Fr. 5000 per Jahr zu gunsten der neuenburgischen Sektion der Ligue patriotique suisse contre l'alcoolisme, und zwar zur Deckung des Deficits des bei Boudry zu errichtenden Trinkerasyls;
- b. Fr. 1000 per Jahr zu gunsten des Rettungswerks entlassener Sträflinge;
- c. Fr. 1500 per Jahr zur eventuell erforderlichen Unterstützung der im ganzen Kantonsgebiet wirkenden Gesellschaft zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs;
- d. der Rest zur Deckung des Ausgabenüberschusses der Korrekptionsanstalt von Devens und zur Versorgung und Behandlung der nach dem neuen Strafgesetzbuch des Kantons Neuenburg bestraften Gewohnheitstrinker.“

Die Verwendungen, wie sie in den Berichten der übrigen Kantone dargelegt sind, geben uns zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Am Schlusse unseres Berichtes angelangt, beehren wir uns, Ihnen den Antrag zu stellen:

Sie möchten von demselben in zustimmendem Sinne Vormerkung nehmen.

Wir ergreifen den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 20. März 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Aufwendungen der Kantone aus dargestellt nach ihrer besondern

Ordnungsnummer.	Kantone.	I. Für Zwecke der Trinker-versorgung und der Unterstützung von Trinkerheilanstalten		II. Für Zwangs- arbeits- und Korrek-tions- anstalten und für solche Anstalts- versorgung		III. Für Irrenanstalten und Irrenversorgung	
		ver- wendet.	zu- rück- gelegt.	ver- wendet.	zurück- gelegt.	ver- wendet.	zurück- gelegt.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1	Zürich	49,778	—	29,099	—	610	—
2	Bern	33,121	—	104,754	—	—	—
3	Luzern	—	1,000	4,000	—	1,000	—
4	Uri	—	—	—	2,951	—	2,951
5	Schwyz	60	—	88	44,261	7,933	—
6	Obwalden	—	—	371	—	—	—
7	Nidwalden	925	—	—	—	—	—
8	Glarus	—	—	—	—	6,101	13,975
9	Zug	31	—	1,065	—	6,368	13,744
10	Freiburg	—	—	—	—	80,848	—
11	Solothurn	—	—	18,580	—	—	—
12	Basel-Stadt	2,786	—	—	—	—	—
13	Basel-Landschaft	800	—	6,000	—	—	—
14	Schaffhausen	—	—	7,020	—	—	—
15	Appenzell A.-Rh.	2,250	—	—	—	32,000	16,500
16	Appenzell I.-Rh.	120	—	—	—	—	—
17	St. Gallen	11,381	—	3,930	—	—	60,012
18	Graubünden	2,415	—	60	—	39,201	—
19	Aargau	220	—	—	—	—	—
20	Thurgau	4,592	—	8,116	—	2,634	9,427
21	Tessin	—	—	—	—	83,200	—
22	Waadt	—	—	—	—	—	—
23	Wallis	—	6,000	—	—	1,028	—
24	Neuenburg	—	—	115,070	—	—	—
25	Genf	—	—	—	—	—	—
	Total	108,479	7,000	298,153	47,212	260,923	116,609
		115,479		345,365		377,532	

Aufwendungen der Kantone aus
dargestellt nach ihrer besondern

Ordnungsnummer.	Kantone.	VII. Für Speisung von Schulkindern und für Ferienkolonien		VIII. Für Hebung der Volks-ernährung und Förderung der Mäßigkeit	IX. Für Naturalver- pfe- gung armer Durchreisender.	X. Für Unter- stützung entlassener Sträflinge oder Arbeitsloser	
		verwendet.	zurückgelegt.	verwendet.	verwendet.	verwendet.	zurückgelegt.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1	Zürich	20,163	—	32,068	46,676	10,500	—
2	Bern	30,040	—	51,511	27,000	38,435	4,313
3	Luzern	3,000	—	—	2,000	1,000	—
4	Uri	2,792	—	—	—	—	—
5	Schwyz	—	—	—	—	—	—
6	Obwalden	—	—	—	—	—	—
7	Nidwalden	1,240	—	—	—	—	—
8	Glarus	—	—	300	—	—	—
9	Zug	—	—	1,200	—	—	—
10	Freiburg	—	—	3,000	—	1,500	—
11	Solothurn	—	—	—	—	—	—
12	Basel-Stadt	—	—	17,000	—	—	—
13	Basel-Landschaft	—	—	325	15,500	300	—
14	Schaffhausen	—	—	200	21,677	1,000	—
15	Appenzell A.-Rh.	—	—	2,450	3,150	500	—
16	Appenzell I.-Rh.	—	—	—	3,638	—	—
17	St. Gallen	4,855	3,350	2,001	—	2,000	—
18	Graubünden	1,200	—	2,161	—	—	—
19	Aargau	—	—	18,069	250	—	—
20	Thurgau	—	—	4,720	21,000	4,000	—
21	Tessin	—	—	—	—	—	—
22	Waadt	—	—	—	—	—	—
23	Wallis	1,515	—	4,722	3,717	—	—
24	Neuenburg	—	—	—	—	6,000	—
25	Genf	5,112	—	2,000	—	2,000	—
	Total	69,917	3,350	141,727	144,608	67,235	4,313
		73,267				71,548	

dem Alkoholzehntel pro 1889/95,
und allgemeinen Zweckbestimmung.

(Fortsetzung.)

XI. Für Zwecke allgemeiner Volksbildung oder der Berufsbildung	XII. Für Armenversorgung im allgemeinen	XIII. Für Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	VII/XIII. Für Bekämpfung vorwiegend der Ursachen des Alkoholismus			XIV. Rücklagen ohne genaue Angabe der Zweckbestimmung.	Total.	Ordnungsnummer.
			verwendet.	zurückgelegt.	Total.			
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
4,700	—	7,855	121,962	—	121,962	53,940	376,530	1
—	—	—	146,986	4,313	151,299	21,781	503,945	2
—	96,715	—	102,715	—	102,715	1,673	124,388	3
—	—	—	2,792	—	2,792	—	16,194	4
—	550	—	550	—	550	—	55,938	5
—	—	350	350	—	350	12,263	13,405	6
—	—	—	1,240	—	1,240	9,086	11,411	7
—	—	—	300	—	300	—	29,902	8
—	—	—	1,200	—	1,200	—	22,408	9
—	—	2,000	6,500	—	6,500	—	109,548	10
135	—	—	135	—	135	—	79,467	11
—	—	1,000	18,000	—	18,000	—	72,966	12
965	3,534	200	20,824	—	20,824	—	58,724	13
100	—	500	23,477	—	23,477	—	42,057	14
1,150	—	75	7,325	—	7,325	—	60,175	15
50	—	—	3,688	—	3,688	—	14,327	16
14,000	4,000	100	26,956	3,350	30,306	37,119	254,686	17
1,375	1,000	—	5,736	—	5,736	17,842	83,100	18
2,400	—	2,273	22,992	—	22,992	2,670	179,207	19
430	—	—	30,150	—	30,150	21,171	116,725	20
—	—	200	200	—	200	17,160	113,460	21
—	—	500	500	—	500	—	223,901	22
41,047	3,935	—	54,936	—	54,936	2,736	106,150	23
—	—	—	6,000	—	6,000	—	121,070	24
—	200	6,045	15,357	—	15,357	—	53,739	25
66,352	109,934	21,098	620,871	7,663	628,534	197,441	2,843,423	

Aufwendungen der Kantone aus dem Alkoholzettel pro 1889/95

Prozentuale

Ordnungsnummern.	Kantone.	I. Für Zwecke der Trinkerversorgung und der Unterstützung der Trinkerheilanstalten		II. Für Zwangsarbeits- und Korrekionsanstalten und für solche Anstaltsversorgung		III. Für Irrenanstalten und Irrenversorgung	
		verwendet.	zurückgelegt.	verwendet.	zurückgelegt.	verwendet.	zurückgelegt.
1	Zürich	13,2	—	7,7	—	0,2	—
2	Bern	6,6	—	20,8	—	—	—
3	Luzern	—	0,8	3,2	—	0,8	—
4	Uri	—	—	—	18,2	—	18,2
5	Schwyz	0,1	—	0,2	79,1	14,2	—
6	Obwalden	—	—	2,8	—	—	—
7	Nidwalden	8,1	—	—	—	—	—
8	Glarus	—	—	—	—	20,4	46,7
9	Zug	0,1	—	4,7	—	28,4	61,4
10	Freiburg	—	—	—	—	73,8	—
11	Solothurn	—	—	23,4	—	—	—
12	Baselstadt	3,8	—	—	—	—	—
13	Baselland	1,4	—	10,2	—	—	—
14	Schaffhausen	—	—	16,7	—	—	—
15	Appenzell A.-Rh.	3,8	—	—	—	53,2	27,4
16	Appenzell I.-Rh.	0,8	—	—	—	—	—
17	St. Gallen	4,4	—	1,5	—	—	23,5
18	Graubünden	2,9	—	0,1	—	47,1	—
19	Aargau	0,1	—	—	—	—	—
20	Thurgau	3,9	—	7,0	—	2,3	8,1
21	Tessin	—	—	—	—	73,3	—
22	Waadt	—	—	—	—	—	—
23	Wallis	—	5,6	—	—	1,0	—
24	Neuenburg	—	—	95,0	—	—	—
25	Genf	—	—	—	—	—	—
	Total	4,1 %		12,1 %		13,3 %	

nach ihrer besondern und allgemeinen Zweckbestimmung.

Darstellung.

IV. Für Epileptiker-, Taubstummen- und Blindenanstalten und solche Anstaltsversorgung		V. Krankenversorgung im allgemeinen	I/V. Für Bekämpfung vorwiegend der Wirkungen des Alkoholismus			VI. Für Versorgung armer, schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher, d. i. für Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zugleich			Ordnungsnummern.
verwendet.	zurückgelegt.	verwendet.	verwendet.	zurückgelegt.	Total.	verwendet.	zurückgelegt.	Total.	
13,4	—	1,3	35,8	—	35,8	17,5	—	17,5	1
2,6	—	3,0	33,0	—	33,0	32,7	—	32,7	2
—	—	—	4,0	0,8	4,8	5,2	6,0	11,2	3
—	—	—	—	36,4	36,4	46,3	—	46,3	4
—	—	—	14,5	79,1	93,6	5,4	—	5,4	5
0,5	—	—	3,3	—	3,3	2,7	—	2,7	6
—	—	—	8,1	—	8,1	1,4	—	1,4	7
—	—	—	20,4	46,7	67,1	31,9	—	31,9	8
—	—	—	33,2	61,4	94,6	—	—	—	9
2,5	—	—	76,3	—	76,3	17,8	—	17,8	10
—	—	—	23,4	—	23,4	76,4	—	76,4	11
2,7	—	—	6,5	—	6,5	68,8	—	68,8	12
1,0	—	—	12,6	—	12,6	51,9	—	51,9	13
11,0	—	—	27,7	—	27,7	16,5	—	16,5	14
3,5	—	—	60,5	27,4	87,9	—	—	—	15
—	—	14,7	15,5	—	15,5	6,6	52,1	58,7	16
0,6	3,1	—	6,5	26,6	33,1	40,2	—	40,2	17
1,0	—	—	51,1	—	51,1	20,4	—	20,4	18
3,1	—	—	3,2	—	3,2	82,4	—	82,4	19
1,2	—	—	14,4	8,1	22,5	33,6	—	33,6	20
7,0	—	0,5	80,8	—	80,8	3,9	—	3,9	21
—	—	—	—	—	—	87,7	12,1	99,8	22
22,6	—	—	29,2	—	29,2	16,5	—	16,5	23
—	—	—	95,0	—	95,0	—	—	—	24
—	—	—	—	—	—	71,4	—	71,4	25
4,4 %		0,8 %	28,6 %	6,1 %	34,7 %	34,8 %	1,5 %	36,3 %	

Aufwendungen der Kantone aus dem Alkoholzehntel pro 1889/95

Prozentuale

Ordnungsnummern.	Kantone.	VII. Für Speisung von Schulkindern und für Ferienkolonien		VIII. Für Hebung der Volksernährung und Förderung der Mäßigkeit	IX. Für Naturalverpflegung armer Durchreisender	X. Für Unterstützung entlassener Sträflinge oder Arbeitsloser	
		verwendet.	zurückgelegt.	verwendet.	verwendet.	verwendet.	zurückgelegt.
1	Zürich	5,3	—	8,5	12,4	2,8	—
2	Bern	6,0	—	10,2	5,3	7,6	0,9
3	Luzern	2,4	—	—	1,6	0,8	—
4	Uri	17,3	—	—	—	—	—
5	Schwyz	—	—	—	—	—	—
6	Obwalden	—	—	—	—	—	—
7	Nidwalden	10,9	—	—	—	—	—
8	Glarus	—	—	1,0	—	—	—
9	Zug	—	—	5,4	—	—	—
10	Freiburg	—	—	2,7	—	1,4	—
11	Solothurn	—	—	—	—	—	—
12	Baselstadt	—	—	23,3	—	—	—
13	Baselland	—	—	0,6	26,4	0,5	—
14	Schaffhausen	—	—	0,5	51,5	2,4	—
15	Appenzell A.-Rh.	—	—	4,1	5,2	0,8	—
16	Appenzell I.-Rh.	—	—	—	25,4	—	—
17	St. Gallen	1,9	1,3	0,8	—	0,8	—
18	Graubünden	1,5	—	2,6	—	—	—
19	Aargau	—	—	10,1	0,1	—	—
20	Thurgau	—	—	4,0	18,0	3,4	—
21	Tessin	—	—	—	—	—	—
22	Waadt	—	—	—	—	—	—
23	Wallis	1,4	—	4,4	3,5	—	—
24	Neuenburg	—	—	—	—	5,0	—
25	Genf	9,5	—	3,7	—	3,7	—
	Total	2,6 %		5,0 %	5,1 %	2,5 %	

nach ihrer besondern und allgemeinen Zweckbestimmung.

Darstellung.

(Fortsetzung.)

XI. Für Zwecke allgemeiner Volksbildung oder der Berufsbildung	XII. Für Armenversorgung im allgemeinen	XIII. Für Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	VII/XIII. Für Bekämpfung vorwiegend der Ursachen des Alkoholismus			XIV. Rücklagen ohne genaue Angabe der Zweckbestimmung.	Total.	Ordnungsnummern.
			verwendet.	zurückgelegt.	Total.			
1,3	—	2,1	32,4	—	32,4	14,3	100	1
—	—	—	29,1	0,9	30,0	4,3	100	2
—	77,8	—	82,6	—	82,6	1,4	100	3
—	—	—	17,3	—	17,3	—	100	4
—	1,0	—	1,0	—	1,0	—	100	5
—	—	2,6	2,6	—	2,6	91,4	100	6
—	—	—	10,9	—	10,9	79,6	100	7
—	—	—	1,0	—	1,0	—	100	8
—	—	—	5,4	—	5,4	—	100	9
—	—	1,8	5,9	—	5,9	—	100	10
0,2	—	—	0,2	—	0,2	—	100	11
—	—	1,4	24,7	—	24,7	—	100	12
1,7	6,0	0,3	35,5	—	35,5	—	100	13
0,2	—	1,2	55,8	—	55,8	—	100	14
1,9	—	0,1	12,1	—	12,1	—	100	15
0,4	—	—	25,8	—	25,8	—	100	16
5,5	1,5	0,4	10,9	1,3	12,2	14,5	100	17
1,7	1,2	—	7,0	—	7,0	21,5	100	18
1,4	—	1,3	12,9	—	12,9	1,5	100	19
0,4	—	—	25,8	—	25,8	18,1	100	20
—	—	0,2	0,2	—	0,2	15,1	100	21
—	—	0,2	0,2	—	0,2	—	100	22
38,7	3,7	—	51,7	—	51,7	2,6	100	23
—	—	—	5,0	—	5,0	—	100	24
—	0,4	11,3	28,6	—	28,6	—	100	25
2,3 %	3,9 %	0,7 %	21,8 %	0,3 %	22,1 %	6,9 %	100 %	

Verwendung des Alkoholzehntels pro 1895 (nach Unterrubriken).

	Verwendet.	Zurück- gelegt.	Zusammen.	%
	Fr.	Fr.	Fr.	
I. Trinkerheilanstalten	13,573	1,000	14,573	2,7
II. Zwangsarbeits- oder Besse- rungsanstalten	56,863	4,501	61,364	11,6
III. Irrenanstalten	46,669	8,957	55,626	10,5
IV. Epileptiker-, Taubstommen- oder Blindenanstalten	30,741	2,000	32,741	6,2
V. Krankenversorgung im all- gemeinen	16,196	—	16,196	3,1
<i>I./V. Bekämpfung vorwiegend der Wirkungen des Alkoholismus</i>	164,042	16,458	180,500	34,1
VII. Speisung von Schulkindern, Ferienkolonien	19,815	—	19,815	3,7
VIII. Hebung der Volksernährung, Förderung der Mäßigkeit	34,121	—	34,121	6,5
IX. Naturalverpflegung armer Durchreisender	27,912	—	27,912	5,3
X. Unterstützung entlassener Arbeitshäusler und Sträf- linge oder Arbeitsloser	29,843	—	29,843	5,6
XI. Hebung der allgemeinen oder Berufsbildung	7,982	—	7,982	1,5
XII. Armenversorgung im allge- meinen	3,491	—	3,491	0,7
XIII. Bekämpfung des Alkoholis- mus im allgemeinen	3,120	—	3,120	0,6
<i>VII./XIII. Bekämpfung vor- wiegend der Ursachen des Alkoholismus</i>	126,284	—	126,284	23,9
VI. Versorgung armer, schwach- sinniger, verwaarloster Kin- der oder jugendlicher Ver- brecher	205,701	8,622	214,323	40,5
<i>VI. Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen zugleich</i>	205,701	8,622	214,323	40,5
XIV. Rücklagen ohne nähere Be- stimmung	8,049	—	8,049	1,5
Gesamttotal	—	—	529,156	100

Verwendung des Alkoholzehntels pro 1895 (nach Haupttribriken).

Kantone.	Bekämpfung vorwiegend der Wirkungen des Alkoholismus.		Bekämpfung vorwiegend der Ursachen des Alkoholismus.		Bekämpfung der Wirkungen und Ursachen zugleich.		Rücklagen ohne genaue Angabe der Zweckbestimmung.		Total.
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	
Zürich	24,347	39,1	29,459	47,3	8,437	13,8	—	—	62,243
Bern	42,050	37,3	33,706	29,9	37,084	32,8	—	—	112,840
Luzern	6,000	21,7	6,000	21,7	14,000	50,8	1,673	6,0	27,673
Uri	1,092	34,1	608	19,0	1,500	46,9	—	—	3,200
Schwyz	6,360	81,0	350	4,5	1,145	14,5	—	—	7,855
Obwalden	253	10,7	250	10,7	177	7,6	1,664	71,0	2,344
Nidwalden	340	17,4	1,240	63,5	—	—	372	19,1	1,952
Glarus	2,119	40,2	150	2,9	3,000	56,9	—	—	5,269
Zug	3,339	89,3	400	10,7	—	—	—	—	3,739
Freiburg	9,521	47,8	4,000	20,0	6,500	32,4	—	—	20,021
Solothurn	3,140	24,4	40	0,3	9,676	75,3	—	—	12,856
Baselstadt	1,000	7,2	3,200	23,1	9,661	69,7	—	—	13,861
Baselland	1,400	11,7	4,090	34,1	6,500	54,2	—	—	11,990
Schaffhausen	4,428	48,7	4,657	51,3	—	—	—	—	9,085
Appenzell A.-Rh.	8,350	80,9	1,975	19,1	—	—	—	—	10,325
Appenzell I.-Rh.	200	10,0	690	34,3	1,122	55,7	—	—	2,012
St. Gallen	11,715	28,1	9,955	23,9	19,950	48,0	—	—	41,620
Graubünden	8,349	55,3	1,811	12,0	3,334	22,1	1,604	10,8	15,098
Aargau	990	3,2	6,511	21,2	23,251	75,8	—	—	30,752
Thurgau	3,587	11,3	9,970	31,4	18,186	57,3	—	—	31,743
Tessin	18,950	94,0	—	—	1,200	6,0	—	—	20,150
Waadt	—	—	—	—	39,185	100,0	—	—	39,185
Wallis	6,968	37,1	5,090	27,1	4,000	21,3	2,736	14,5	18,794
Neuenburg	16,002	94,1	1,000	5,9	—	—	—	—	17,002
Genf	—	—	1,132	15,0	6,415	85,0	—	—	7,547
Total	180,500	34,1	126,284	23,9	214,323	40,5	8,049	1,5	529,156

Anhang I.

Berichte der Kantonsregierungen.

I. Zürich.

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, vom 25. Juni 1896.

Alkoholzehntel. Der dem Kanton Zürich zugefallene Anteil aus den Erträgnissen des Alkoholmonopols beziffert sich für das Jahr 1895 auf Fr. 529,179. 50, so daß der zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwendende Zehntel Fr. 52,917. 95 beträgt.

Zu weiterer Verfügung steht überdies der Reservefonds für die Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen, welcher laut Auszug der Staatsbuchhaltung mit Ende des Jahres 1895 sich auf Fr. 64,642. 44 belief.

Nach Einsicht eines Antrages der Sanitätsdirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Von dem auf den Kanton Zürich entfallenen Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols pro 1895 (Fr. 529,179. 50) wird ein Zehntel, d. h. Fr. 52,917. 95, zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen ausgeschieden und nebst einer Quote des bestehenden Reservefonds in folgender Weise verwendet:

a. Seit der Verteilung des Alkoholzehntels pro 1894 (8. Juni 1895) sind folgende Beiträge ausgerichtet, beziehungsweise auf Rechnung des Alkoholzehntels pro 1895 gebucht worden:

	Fr.	Fr.
1. An die Anstalt für schwachsinnige Kinder in Regensberg, Rest an bauliche Verbesserungen	5,000. —	
2. An die zürcherische Blinden- und Taubstummenanstalt, Rest an den Um- und Aufbau	6,250. —	
Übertrag	11,250. —	

	Fr.	Fr.
Übertrag	11,250. —	
3. An Koch- und Haushaltungskurse:		
Anschaffung von Utensilien	Fr.	
für solche	67. 40	
Nachvergütungen:		
Nach Uster	294. —	
" Dübendorf	336. —	
" Illnau-Lindau	100. —	
	—————	797. 40
4. An die Ferienkolonien Zürich, Nach- vergütung		117. 60
5. Für Unterbringung von 7 almosen- genössigen, resp. bedürftigen Kantons- angehörigen in der Trinkerheilstätte Ellikon		719. 50
6. An die Arbeiterkolonie Herdern, Rest des Gründungsbeitrages	5,000. —	
7. Für Detinierte in den Korrektions- anstalten Uitikon, Kappel und Ring- weil		7,662. 90
Summa der bereits ausgerichteten Beiträge	—————	25,547. 40
b. Weitere Beiträge werden ausge- richtet:		
8. An die Rettungsanstalt Sonnenbühl bei Brütten		175. —
9. An die Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirk Zürich	1,710. —	
10. An die Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirk Winterthur		805. —
11. An die Jugendhorte Zürich I	319. 50	
12. An den Kinderhort Winterthur	427. 50	
13. An die Anstalt für Epileptische in Zürich V		4,360. —
14. An die Heilstätte in Ägeri für skro- phulöse und rhachitische Kinder aus Zürich und Umgebung		795. 90
15. An die Haushaltungsschule des Frauen- bundes Winterthur		2,277. —
Übertrag	10,869. 90	25,547. 40

	Fr.	Fr.
Übertrag	10,869. 90	25,547. 40
16. An die Koch- und Haushaltungskurse an der Gewerbeschule der Stadt Zürich	675. —	
17. An den Koch- und Haushaltungskurs in Affoltern a. A.	912. —	
18. An den Koch- und Haushaltungskurs in Stäfa	448. —	
19. An den Schulvorstand der Stadt Zürich für Versorgung armer Schulkinder mit kräftiger Nahrung	1,000. —	
20. An die Ferienkolonien Zürich . .	2,000. —	
21. " " Ferienmilchkur Horgen . .	25. —	
22. " " Ferienkolonie Wädensweil .	90. —	
23. " " " Winterthur .	550. —	
24. " " " Töß	160. —	
25. " " Pestalozzigesellschaft Zürich	1,000. —	
26. " " Trinkerheilstätte Ellikon an den Betrieb . . Fr. 3,665. 10 an Reparaturen . . " 300. —	3,965. 10	
27. An den Ausschluß der Vereine zur Bekämpfung des Alkoholismus . .	2,000. —	
28. An den Kantonalverband für Natural- verpflegung armer Durchreisender .	8,000. —	
Summa der noch auszahlenden Beiträge	31,695. —	
Total der Beiträge		<u>57,242. 40</u>
II. Diese Beiträge sind resp. werden gebucht:		
a. Auf Rechnung des Alkoholzehntels pro 1895	52,917. 95	
b. Auf Rechnung des Reservefonds .	4,324. 45	
Summa der Beiträge wie oben	57,242. 40	
Der Reservefonds für die Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen belief sich auf Ende 1895 auf	64,642. 44	
Durch obige Belastung mit	4,324. 45	
vermindert sich derselbe auf	60,317. 99	

2. Bern.

Schreiben des Regierungsrates an das schweizerische Departement des Innern, vom 3. Juni 1896.

Wir haben die Ehre, Ihnen hiermit zu Händen des Bundesrates unsern Bericht über Verwendung des Alkoholzehntels des Kantons Bern für das Jahr 1895 abzustatten.

Der Kanton Bern hat im genannten Jahr aus den zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Geldern folgende Ausgaben gemacht:

I. Armenerziehung.

1. Beiträge an 197 Gemeinden:	
a. Für 1836 bei Privaten verkostgeldete Kinder von Alkoholikern, welchen die elterliche Gewalt entzogen worden ist, zu Fr. 14	Fr. 25,704. —
b. Für 55 Kinder in Rettungsanstalten zu Fr. 40 und für 2 Kinder in Rettungsanstalten zu Fr. 50, zusammen	" 2,300. —
2. Außerordentlicher Beitrag an die Gemeinde Rohrbach für Versorgung verwahrloster Kinder	" 2,000. —
3. Beiträge an Vereine und Anstalten für 152 Kinder, zu Fr. 40	" 6,080. —
Zusammen	Fr. 36,084. —

II. Arbeits- und Trinkerheilanstalten.

1. Staatsarbeitsanstalten (Dekret vom 18. Mai 1888):	
a. Deckung der Kosten der meistens durch Trunksucht herabgekommene Personen enthaltenden Weiberarbeitsanstalt in Bern, soweit die Kostgelder und der Arbeitsertrag nicht hinreichten	Fr. 20,512. 12
b. Ausgaben der Patronatskommission für die Weiberarbeitsanstalten zur einstweiligen Fürsorge für aus der Anstalt entlassene besserungsfähige Weiber	" 1,543. 75
Übertrag	Fr. 22,055. 87

	Übertrag	Fr. 22,055. 87
c.	Kostgeld für einen in die Männerarbeitsanstalt zu St. Johannsen versetzten Trunkenbold aus der Gemeinde Langnau, zur Entlastung dieser die Familie unterstützenden Gemeinde	„ 50. —
2.	Anstalten und Vereine für Unterstützung arbeitsloser Männer und entlassener Sträflinge:	
a.	Jahresbeitrag an den Verein Arbeiterheim (Anstalt Tannenhof im Großen Moos)	„ 5,000. —
b.	Jahresbeitrag an den Schutzverein für entlassene Sträflinge	„ 3,000. —
3.	Trinkerheilanstalten:	
a.	Jahresbeitrag an die bernische Trinkerheilstalt auf der Nüchtern bei Kirchlin-dach	„ 3,000. —
b.	Kostgeldbeiträge zur Unterbringung mittel-loser Trinker in dieser Anstalt	„ 488. 50
	Zusammen	Fr. 33,594. 37

III. Hebung der Volksernährung und Beförderung der Mäßigkeitsbestrebungen.

1.	Belehrung über richtige Volksernährung und Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	Fr. 2,541. 20
2.	Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse und Besoldung von Kochkurslehrerinnen	„ 7,421. 91
3.	Beiträge an Volksküchen, Kaffee- und Speisehallen, Mäßigkeitsvereine u. s. w.	„ 3,100. —
4.	Beiträge für Naturalverpflegung armer Durchreisender	„ 5,000. —
5.	Beiträge an 52 Gemeinden für Speisung armer Schulkinder	„ 6,100. —
6.	Beiträge an zwei Kinderhorte der Stadt Bern	„ 1,000. —
	Zusammen	Fr. 25,163. 11

Total der Ausgaben Fr. 94,841. 48

Der Anteil des Kantons Bern am Alkoholmonopolgewinn für 1895 belief sich auf Franken

Übertrag Fr. 94,841. 48

Übertrag	Fr. 94,841. 48
916,218. 80 und folglich der zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmte Zehntel desselben auf .	„ 91,621. 88

Die mehr verwendeten Fr. 3,219. 60
wurden dem Alkoholzehntel-Reservefonds entnommen.

Dieser Fonds bestritt ferner im Jahre 1895 folgende Ausgaben:

Beitrag an die Gründungs- und Einrichtungskosten der Heilanstalt für Tuberkulöse in Heiligenschwendi	„ 15,000. —
Beitrag an die Anstalt „Bethesda“ für Epileptische in Tschugg	„ 3,000. —

mithin im ganzen Fr. 21,219. 60

Die Einnahmen an Zinsen betragen . . . „ 1,590. 43

also die Mehrausgaben Fr. 19,629. 17

Am 1. Januar 1895 belief sich das Vermögen des Fonds auf „ 48,935. 87

und mithin am 1. Dezember 1895 auf Fr. 29,306. 70

Dazu kommt noch der gemäß Art. 5 des Dekretes vom 18. Mai 1888 gebildete und ebenfalls aus dem Alkoholzehntel geflossene Hilfs- und Patronatsfonds für die Staatsarbeitsanstalten mit einem Vermögensbestand auf 31. Dezember 1894 von Fr. 11,640. 55

vermehrt durch Zinsertrag des Jahres 1895 um „ 378. 30

und mithin, da im Jahre 1895 keine Ausgaben aus demselben geschahen, auf 31. Dezember 1895 „ 12,018. 85

betragend, so daß sich auf den letztgenannten Termin die Gesamtsumme der zur Bekämpfung des Alkoholismus vorläufig auf die Seite gelegten Gelder auf Fr. 41,325. 55

belieft.

3. Luzern.

Schreiben des Regierungsrates an das schweizerische Finanzdepartement, vom 26. Juni 1896.

In Beantwortung Ihrer geschätzten Zuschrift vom 13. dies, die Berichterstattung über die Verwendung des Alkoholzehntels im Jahre 1895 betreffend, beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, daß der h. Große Rat mit Schlußnahme vom 11. September 1895 die bisherige Zuwendung an die kantonale Armenkasse aufgehoben und eine Verteilung für verschiedene Zwecke vorgenommen hat. Die Summe von Fr. 27,673, das Betreffnis pro 1895, soll folgendermaßen verteilt werden:

1. Zu gunsten der Erziehungs- und Pflegeanstalt Rathhausen	Fr. 4,000
2. zu gunsten der kantonalen Zwangsarbeitsanstalt	„ 4,000
3. zu gunsten der Rettungsanstalt Sonnenberg	„ 1,000
4. für den Hilfsverein für arme Irren	„ 1,000
5. für den Verein für Versorgung entlassener Sträflinge	„ 1,000
6. für Versorgung armer Alkoholiker in einer Trinkerheilanstalt	„ 1,000
7. für Unterstützung der Armenvereine für Naturalverpflegung	„ 2,000
8. für Unterstützung armer Schulkinder	„ 3,000
9. für das Armenkinderasyl auf Maria-Zell bei Sursee	„ 1,500
10. für Unterbringung jugendlicher Verbrecher in einer bestehenden Zwangserziehungsanstalt	„ 1,000
11. als Gründungsfonds zur Errichtung einer Anstalt für jugendliche Verbrecher	„ 3,250
12. als Gründungsfonds für Errichtung einer Anstalt für schwachsinnige Kinder	„ 3,250
13. zur Verfügung des Regierungsrates	„ 1,673
	<hr/>
	Fr. 27,673

Die Verteilung wurde dann von uns in dieser Weise vorgenommen.

4. Uri.

Schreiben des Landammanns und des Regierungsrates an das schweizerische Finanzdepartement, vom 8. Juli 1896.

In Nachachtung des Art. 13 des Bundesgesetzes über gebranntes Wasser beehren wir uns, Ihnen anmit über die Verwendung unserer Einnahmen aus dem Ertrage des Alkoholmonopols pro 1895 Bericht zu erstatten.

Der Zehntel betrug Fr. 3407. 60. Hieraus erhielten:

1. Die kantonale Erziehungsanstalt für arme und verwahrloste Kinder	Fr. 1500
2. die Suppenanstalt der Gemeinde Isenthal	„ 108
3. „ „ „ „ Schattdorf	„ 135
4. „ „ „ „ Bürglen	„ 180
5. „ „ „ „ Wassen (Meien)	„ 54
6. „ „ „ „ Altdorf	„ 94
7. „ „ „ „ Flüelen	„ 37
8. der Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt	„ 546
9. der Fonds für ein kantonales Irrenasyl	„ 546

Total Fr. 3200

Es wurden Fr. 207. 60 weniger verwendet als der Betrag des Zehntels. Es ist hierbei Rücksicht genommen worden auf den Umstand, daß pro 1894 Fr. 604. 77 mehr als der Zehntel zu erwähnten Zwecken ausgelegt wurden.

5. Schwyz.

Schreiben des Landammanns und des Regierungsrates an das schweizerische Finanzdepartement, vom 16. Juni 1896.

Wir beehren uns, Ihnen gemäß Art. 13 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser und Ihres geschätzten Kreisschreibens vom 13. Juni laufenden Jahres mitzuteilen, daß wir über den Zehntel von unserem Anteil des Alkoholmonopols im Jahr 1895 in folgender Weise verfügt haben:

1. Der Zehntel betrug Fr. 7855. 54.

Hiervon wurde die Hälfte dem kantonalen Fonds für Errichtung einer Korrekptionsanstalt zugewendet Fr. 3927. 77

Übertrag Fr. 3927. 77

Übertrag Fr. 3927. 77

2. Von der andern Hälfte wurden ausgegeben:	
a. an die von 16 Gemeinden für Unterbringung armer Irren in Heilanstalten nachgewiesenen Ausgaben ein Beitrag von 13 % von Franken 18,502. 18	„ 2405. 27
b. an 14 Gemeinden, welche für Versorgung verwaarloster Kinder und liederlicher Erwachsener in Besserungs- und Zwangsarbeitsanstalten Fr. 5727. 23 auslegten, ein Beitrag von 20 % hieran	„ 1145. 52
c. als außerordentliche Zuschüsse an vier stark belastete Gemeinden	„ 350. —
d. dem Specialfonds für eine kantonale Korrek-tionsanstalt der Rest von	„ 26. 98
Zusammen	<u>Fr. 7855. 54</u>

6. Unterwalden ob dem Wald.

Schreiben des Landammanns und des Regierungsrates an das schweizerische Finanzdepartement, vom 3. Juli 1896.

In Erledigung Ihres geschätzten Kreisschreibens vom 13. Juni abhin betreffend Verwendung des Alkoholzehntels beehren wir uns, Ihnen auszüglich die Rechnung über hierseitige Auslagen aus dem Alkoholzehntelfonds zu übermitteln. Daraus ersehen Sie, daß im Jahre 1895 (für welches der Zehntel sich auf Fr. 2344 belief) effektiv Fr. 679. 50 im Sinne und zu Zwecken der Bekämpfung des Alkoholismus verausgabt worden sind.

Der Fonds des Alkoholzehntels beträgt dermalen Fr. 12,174. 18.

Die einzelnen Ausgabebeschlüsse erfolgten jeweilen nach Maßgabe der einschlägigen Artikel der Ihnen letztes Jahr eingesandten Verordnung über Verwendung des Alkoholzehntels, vom 23. März 1895, und haben wir insofern der beifolgenden Jahresrechnung nichts weiteres beizufügen.

Einzig bemerken wir, daß die Beiträge an den obwaldnerischen Abstinentenverein, wie schon letzte Rechnung zeigt, grundsätzlich etwas erhöht wurden. Der Vorstand dieses Vereins, Herr Nationalrat Dr. Ming, hat übrigens auch dieses Jahr nicht ermangelt, seinerseits über die Verwendung der verabfolgten Subsidie berichtweise umfassenden Aufschluß zu erteilen. Hieraus erhellte im wesentlichen, daß auch im Jahre 1895 eine lebhaft Propaganda für Er-

weiterung des Vereins zumal durch Verbreitung zweckentsprechender Schriften und während des Winters durch Abhaltung populärer Vorträge über den wirklichen Wert des Alkohols und verwandte Themata betrieben wurde. Als eine Errungenschaft des genannten Vereins darf wohl auch die Errichtung einer Wirtschaft zum Vertriebe bloß alkoholfreier Getränke hervorgehoben werden, welche seit einiger Zeit in Sarnen eröffnet worden.

Durch Kreisschreiben vom 20. März abhin haben wir die Gemeinderäte des Landes eingeladen, uns Verzeichnisse derjenigen Familien einzureichen, welche infolge Alkoholismus, sei es des Vaters, sei es der Mutter etc. aufgelöst und deren Kinder auf Kosten der Armenkasse anderweitig versorgt werden mußten. Es geschah dieses zum Zwecke, um im Interesse thunlichst guter und solider Versorgung solcher armer Kinder Beiträge aus dem Alkoholzehntel zu verabfolgen.

Auszug aus dem Rechnungsbuch über Verwendung des Alkoholzehntels. *

Ausgaben.

24. Januar 1895. Zahlung an den Abstinentenverein laut Beschluß des Regierungsrates	Fr. 250. —
4. März 1895. Zahlung an Zwangsarbeitsanstalt Luzern für Leopold Vogel, Engelberg	" 125. —
20. Mai 1895. Zahlung für Sophie Degelo in Altstätten	" 63. 30
9. November 1895. Zahlung für Sophie Degelo in Altstätten	" 53. 70
29. November 1895. Zahlung für den epileptischen Knaben Theod. Burch in der Anstalt St. Joseph, Bremgarten	" 65. —
24. Dezember 1895. Zahlung an Zwangsarbeitsanstalt Luzern für Friedr. Röthlin, von Kerns	" 62. 50
24. Dezember 1895. Zahlung für Agatha Sigrist in der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Bremgarten	" 60. —
Total	Fr. 679. 50

7. Unterwalden nid dem Wald.

Schreiben des Landammanns und des Regierungsrates an das schweizerische Finanzdepartement, vom 22. Juni 1896.

In Vollziehung von Art. 13 des Bundesgesetzes über gebrannte Wasser beehren wir uns, Ihnen anmit Bericht über unsere Verwendung des Alkoholzehntels pro 1895 zu erstatten.

Nidwalden erhielt als Anteil am Ertrage des eidgenössischen Alkoholmonopols im Jahre 1895 von der eidgenössischen Staatskassa Fr. 19,522. 50, es beträgt somit der Zehntel Fr. 1952. 25.

Die Verwendung dieser Summe fand gemäß der neuen Verordnung, erlassen vom Landrate den 10. April 1895, wie folgt statt:

a. Beiträge für Versorgungen in Zwangsarbeits- und Trinkerheilanstalten	Fr. 339. 75
b. an die Mittagssuppen armer Schulkinder in Nidwalden	„ 1,240. —
c. den Rest zum Fonds für Errichtung eines kantonalen oder interkantonalen Arbeitshauses oder Trinkerheilstalt etc. an Zins gelegt .	„ 372. 50
Total	<u>Fr. 1,952. 25</u>

In allen Schulgemeinden des Kantons sind Anstalten getroffen worden, um den armen Schulkindern, besonders während des Winters, alle Mittage eine gute Milch oder Mehlsuppe mit Brod zu verabreichen, und haben wir den unter *b* erwähnten Betrag zur Deckung eines Teils der Auslagen an die Schulgemeinden verteilt.

Der Bestand des Fonds für Errichtung eines kantonalen oder interkantonalen Arbeitshauses oder einer Trinkerheilstalt etc. ist heute Fr. 9763. 35.

8. Glarus.

Schreiben des Regierungsrates an das schweizerische Finanzdepartement, vom 18. Juni 1896.

Unter Bezugnahme auf Ihr geschätztes Kreisschreiben vom 13. dies beehren wir uns, Ihnen über die Verwendung des zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Zehntels unserer Einnahmen aus dem Alkolmonopol pro 1895 Bericht zu erstatten.

Der Anteil unseres Kantons am 1895er Ertrage des Alkoholmonopols betrug Fr. 52,695. 67, der nach Art. 32^{bis} der Bundesverfassung zu verwendende Alkoholzehntel Fr. 5269. 56, welcher Betrag wie folgt verwendet wurde:

- Fr. 3000. — für Unterbringung von verwahrlosten Kindern in Erziehungs- und Rettungsanstalten,
 „ 150. — als Beitrag an die Sektion Glarus des schweizerischen Mäßigkeitsvereins und
 „ 2119. 56 als Landesbeitrag an die Kosten der Versorgung Geisteskranker in geeigneten Anstalten.

Fr. 5269. 56

9. Zug.

Schreiben des Regierungsrates an das schweizerische Finanzdepartement, vom 24. August 1896.

Gemäß Art. 13 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser, vom 23. Dezember 1886, haben wir die Ehre, Ihnen über die im Jahre 1895 betreffend Verwendung des Alkoholzehntels hiesseits getroffenen Anordnungen Bericht zu erstatten, wie folgt.

Der Betrag, der im Sinne von Art. 32^{bis} der Bundesverfassung zur Verwendung gelangt und nicht bloß 10 (Fr. 3606), sondern 15 % des daherigen Reinertrages aus dem Alkoholmonopol ausmacht, erreicht die Summe von Fr. 5408. 42. Derselbe verteilt sich auf Beiträge, welche verabfolgt wurden:

1. Zu gunsten von Bürger- und Einwohnergemeinden, welche zu ihren Lasten geistesranke Angehörige in Irrenanstalten verpflegen ließen und hierfür samthaft unterstützt wurden mit Fr. 2,372. 83
2. Zu gunsten von bürgerlichen Armenverwaltungen, die der Korrektion bedürftige Angehörige in entsprechenden Besserungsanstalten untergebracht hatten. Der Beitrag aus dem Alkoholtrug erreichte im ganzen die Summe von „ 519. 12

Derartige Unterstützungen wurden in 33 Fällen bewilligt; in 29 derselben betrug der Beitrag 30 %, in dreien 20 und in einem Falle 10 % der ausgewiesenen Pflegekosten.

Übertrag Fr. 2,891. 95

	Übertrag	Fr. 2,891. 95
3. Der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft wurden verabfolgt	„	400. —
Dieselbe verwendete den Betrag zur Verbreitung populärer Schriften über zweckmäßige Ernährung.		
4. Der Rest wurde zur Öffnung des kantonalen Irrenfonds verwendet, der infolgedessen einen Zuwachs erfuhr von	„	2,116. 47
	Total wie oben	<u>Fr. 5,408. 42</u>

Hieraus wird ersichtlich, daß die Verhältnisse so ziemlich denjenigen des Vorjahres gleich geblieben sind. Eine wesentliche Änderung in dem Sinne, daß aus dem Ertrage des Alkoholmonopols in stärkerem Maße, als dies bisher geschehen, jene Bestrebungen unterstützt werden, welche dazu dienen sollen, den Alkoholismus in seinen Ursachen zu bekämpfen, konnte inzwischen noch nicht Platz greifen.

Der in unserer letztjährigen Berichtgabe erwähnte Revisionsentwurf, der hierauf angemessene Rücksicht nimmt, gelangte nämlich inzwischen noch nicht zur abschließlichen Behandlung, was mit davon herkömmt, weil infolge unserer Verfassungsrevision eine Anzahl wichtiger und schwieriger Gesetze abzuändern oder neu zu erlassen sind, die als dringlich betrachtet werden und daher vorab der Erledigung bedürfen.

Indes werden wir, soviel dies von uns abhängt, auf thunlichste Beförderung der in Frage stehenden Abänderung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Verwendung eines Teiles der Einnahmen aus dem Alkoholmonopol, vom 6. Juli 1891, Bedacht nehmen.

10. Freiburg.

Schreiben des Staatsrates an das eidgenössische Departement des Innern, vom 3. Juli 1896.

Gemäß Art. 13 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser beehren wir uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, daß wir in heutiger Sitzung beschlossen haben, den zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Zehntel der unserm Kanton aus dem Ertrage des Alkoholmonopols zufließenden Einnahmen für das Geschäftsjahr 1895, im Betrage von Fr. 19,602. 75, wie folgt zu verteilen:

1. Zahlung an die Irrenanstalt Marsens . . .	Fr. 4,252. 75
2. Beitrag an die Erziehungsanstalt St. Nicolas für jugendliche Sträflinge und verwahrloste junge Leute in Drogens (Glânebezirk) . .	" 4,500. —
3. Beitrag an die Taubstummenanstalt in Greyerz . . .	" 1,200. —
4. Beitrag an das landwirtschaftliche Waisenhaus Marini (Unterricht in landwirtschaftlichen Gewerben) in Montet (Broyebezirk) . . .	" 1,000. —
5. Beitrag an das Waisenhaus der protestantischen Gemeinden des Seebezirks in Burg (Anstalt für verlassene Kinder)	" 1,000. —
6. Beitrag an das Waisenhaus von St. Loup (Anstalt für arme und verlassene Kinder aus einer Anzahl Gemeinden des Sensebezirks)	" 400. —
7. Beitrag an das Waisenhaus von Auboranges (Glânebezirk), der Vorbereitung auf landwirtschaftliche Berufe dienend	" 300. —
8. Beitrag an die landwirtschaftliche Anstalt Sonnewyl (Saanebezirk)	" 1,000. —
9. Beitrag an den Kreuzesbund (Vereinigung zur Bekämpfung des Alkoholismus)	" 500. —
10. Beitrag an den Verein für Schutzaufsicht über entlassene Sträflinge	" 300. —
11. Beitrag für Kochkurse	" 3,000. —
12. Beiträge an verschiedene gewerbliche Unterrichtsanstalten und Fortbildungskurse für Erwachsene	" 2,000. —
13. Beitrag zur Begünstigung des Vertriebs des „Temperenzhandbuches“ von Jules Denis . .	" 150. —
Total gleich der Summe des Alkoholzehntels	<u>Fr. 19,602. 75</u>

II. Solothurn.

Schreiben des Regierungsrates an das schweizerische Departement des Innern, vom 10. Juli 1896.

In Nachstehendem beehren wir uns, Ihnen den vorgeschriebenen Bericht zu erstatten über die Verwendung des zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen bestimmten Zehntels des hierseitigen Anteils am Ertrage des Alkoholmonopols für das Jahr 1895.

Gestützt auf eine vorläufige Mitteilung der Alkoholverwaltung veranschlagten wir den Alkoholzehntel pro 1895 vorläufig auf Fr. 15,000. —

Derselbe war für das Vorjahr behufs Zummessung der verschiedenen Beiträge angenommen worden zu Fr. 16,500. —

betrug dann aber in Wirklichkeit nur „ 14,356. 25

Es mußte daher der verwendete Mehrbetrag von . . . Fr. 2,143. 75

wieder eingespart werden mit „ 2,143. 75

so daß für 1895 nur zur Verteilung gelangen konnten Fr. 12,856. 25

Die Verteilung erfolgt in der Weise, daß laut Verordnung vom 29. November 1890, Art. 1, litt. *a* und *e*, in erster Linie in Abzug gebracht werden :

1. der laut Voranschlag pro 1895 für Beiträge an die Gemeinden zur Unterbringung von Alkoholikern in Trinkerasylen ausgeworfene Betrag von Fr. 300

2. der an die Sektion Solothurn-Bucheggberg des Vereins zur Verbreitung guter Schriften verabfolgte Beitrag „ 40

Fr. 340

so daß zur Verteilung nach Art. 1, litt. *b*, *c* und *d*, obiger Verordnung verbleiben Fr. 12,516. 25.

Es erhalten daher nach Anleitung genannter Verordnung :

a. Der Beitrag an die Gemeinden zur Versorgung von Alkoholikern von Fr. 300 fällt, weil nicht verwendet, unter litt. *d*.

b. die Armenerziehungsvereine im Verhältnis ihrer Leistungen 60 % von obigen Franken 12,516. 25 oder rund Fr. 7,510. —

c. die Zwangsarbeitsanstalt zur bessern Durchführung ihres Gründungszweckes 25 % der gleichen Summe oder rund „ 3,140. —

d. die Anstalt für schwachsinnige Kinder :

1. den Beitrag nach litt. *a* mit Fr. 300. —

2. den Rest (15 %) der Summe von Fr. 12,516. 25 . . . „ 1866. 25

„ 2,166. 25

e. genannter Verein den schon ausbezahlten Betrag von „ 40. —

Summa gleich Fr. 12,856. 25

Der Beitrag (litt. b) an die Armenerziehungsvereine wird verteilt wie folgt:

1.	Armenverein Solothurn für die Erziehung der Kinder von Alkoholikern in der Discher-Anstalt	Fr.	850
2.	Armenerziehungsverein Lebern	"	1500
3.	" Bucheggberg	"	150
4.	" Kriegstetten	"	1000
5.	" Balsthal	"	1000
6.	" Gäu	"	350
7.	" Olten-Gösigen	"	2000
8.	" Thierstein	"	660
		Summa	<u>Fr. 7510</u>

12. Basel-Stadt.

Schreiben des Regierungsrates an den schweizerischen Bundesrat, vom 11. März 1896.

Nach Vorschrift der Bundesverfassung beehren wir uns, über die Verwendung des Alkoholzehntels im Jahre 1895 Ihnen folgenden Bericht zu erstatten.

Der Alkoholzehntel betrug im Jahre 1895 für den hierseitigen Kanton Fr. 11,577. 17; aus früheren Jahren hat kein Vortrag stattgefunden.

Obige Summe ist wie folgt verwendet worden:

Deckung des Betriebsdeficits der Rettungsanstalt Klosterflechten	Fr.	9,661. 09
Beitrag an die Trinkerheilstätte Ellikon	"	500. —
Beitrag an die Anstalt für Epileptische in Rüti bei Riesbach	"	500. —
Beitrag an die Vereine für Bekämpfung des Alkoholgenusses	"	200. —
Beitrag an die Koch- und Haushaltungsschule der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen	"	3,000. —

Total Fr. 13,861. 09

mithin Mehrausgabe über den Betrag des Alkoholzehntels Fr. 2283. 92, welche zu Lasten der ordentlichen Staatsrechnung genommen worden ist.

13. Basel-Landschaft.

Schreiben des Regierungsrates an das eidgenössische Departement des Innern, vom 18. April 1896.

In nachfolgendem beehren wir uns, Ihnen den vorgeschriebenen Bericht über die Verwendung des zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen bestimmten Zehntels des hierseitigen Anteils am Ertrage des Alkoholmonopols für das Jahr 1895 zu erstatten.

Unser Kanton hat im Berichtsjahr als Monopolanteil Fr. 96,917. 98 erhalten, so daß gemäß Vorschrift von Art. 32^{bis} der Bundesverfassung zur Bekämpfung des Alkoholismus wenigstens Fr. 9692 mußten verwendet werden.

Als solche Verwendungen haben wir aufzuführen:

a. Beitrag an die Betriebskosten der Besserungsanstalt für verwahrloste Knaben im Alter von 10—16 Jahren in Augst	Fr.	4,000
b. Beitrag an den kantonalen Armenerziehungsverein	„	2,500
c. Beitrag an die Bezirksverbände für Naturalverpflegung	„	3,000
d. außerordentlicher Beitrag an die Versorgung von Pfründern und unheilbaren Irren	„	5,000
e. Beitrag für Versorgung liederlicher und arbeitscheuer Personen in der Zwangsarbeitsanstalt	„	1,000
f. Beitrag an die Betriebskosten des Trinkerasyls bei Ellikon	„	200
g. Beitrag an die schweizerische Heilanstalt für Epileptische auf Rüti	„	200
h. Beiträge an Volksbibliotheken in den Gemeinden	„	465
i. für Beschaffung von Lehrmitteln behufs Erteilung von Unterricht in der Volksernährung an den obern Primarschulklassen	„	325
k. Beitrag an den Verein für Schutzaufsicht von entlassenen Sträflingen	„	300
Zusammen	Fr.	<u>16,990</u>

Die sub *a* bis *h* aufgeführten Beiträge sind schon in den Berichten pro 1894 und 1893 aufgeführt und, soweit nötig, erörtert worden. Neu hinzugekommen sind die beiden letzten Posten *h* und *i*; aber auch diese geben uns zu besonderen Bemerkungen nicht Anlaß.

14. Schaffhausen.

Schreiben des Präsidenten und des Regierungsrates an das schweizerische Finanzdepartement, vom 6. Juli 1896.

Wir beehren uns, Ihnen über die Verwendung des Alkoholzehntels im Kanton Schaffhausen pro 1895 folgende Mitteilung zu machen:

Die im Jahr 1895 dem Kanton Schaffhausen zugeteilte Quote der Einnahmen aus dem Alkoholmonopol beträgt Fr. 59,060. 81. Dieser ganze Betrag wurde — wie bisher üblich — dem kantonalen Armenfonds zugeschrieben, welcher bedeutende Ausgaben für Unterstützungen aller Art zu machen hat.

Es ist uns nicht möglich, ganz genau zu bestimmen, wie der sogenannte „Alkoholzehntel“, der Fr. 5906. 08 beträgt, seine Verwendung gefunden hat, glauben aber im Sinn und Geiste des Alkoholgesetzes gehandelt zu haben, wenn wir folgende Unterstützungen aus dem kantonalen Armenfonds bewilligten:

a. Für in Kalchrain untergebrachte, meist arbeitsscheue, liederliche Kantonseinwohner	Fr.	2,261. 17
b. Beitrag an den Mäßigkeitsverein zum blauen Kreuz in Schaffhausen	„	200. —
c. Beitrag an die Guttemplerloge in Schaffhausen	„	100. —
d. Beitrag zur Gründung der Arbeiterkolonie Herdern	„	1,000. —
e. Beitrag für Sonntagslesesäle	„	100. —
f. Beitrag an die Naturalverpflegung	„	3,257. 65
g. Beiträge an die Rettungsanstalten: Buch, Bächtelen, Sonnenberg	„	450. —
h. Beiträge für in auswärtigen Irrenanstalten versorgte Personen	„	3,469. 95
i. Beiträge für Badunterstützungen	„	125. —
k. Beiträge für Epileptische	„	2,167. 60
l. Beiträge für Taubstumme	„	1,569. 64
m. Beiträge für Blödsinnige u. dgl.	„	1,511. 75
n. Beiträge für Liederliche in Anstalten	„	602. 70
o. Beiträge für Blinde	„	600. —
p. Beitrag an das Armenbad in Baden	„	200. —
q. Beitrag an die Armenkrankenanstalt Schönbühl in Schaffhausen	„	200. —
r. Beitrag an den Kinderspital Schaffhausen	„	1,100. —

Übertrag Fr. 18,915. 46

	Übertrag	Fr. 18,915. 46
s. Rückvergütung für Armenkrankenkosten für Durchreisende	„	525. 90
t. Deckung des Deficits der kantonalen Irrenanstalt	„	20,007. 57
	Total	<u>Fr. 39,448. 93</u>

15. Appenzell Ausserrhoden.

Schreiben des Landammanns und des Regierungsrates an das schweizerische Finanzdepartement, vom 23. Juni 1896.

Wir haben hiermit die Ehre, Ihnen in Erledigung Ihrer Zusage vom 13. dies und in Nachachtung von Art. 13 des Bundesgesetzes über gebranntes Wasser Bericht zu erstatten über die hiesige Verwendung des zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Zehntels der kantonalen Einnahmen aus dem Ertrage des Alkoholmonopols pro 1895.

Der Anteil des Kantons Appenzell A.-Rh. am 1895er Erträgnis aus dem Alkoholmonopol beziffert sich auf Fr. 84,502. 68.

Demnach beträgt der „Alkoholzehntel“ Fr. 8450. 26
und es sind unter Zurechnung des Saldos von 1894 „ 729. 63
pro 1895 zu verwenden! Fr. 9179. 89

Der Kantonsrat hat nun aber in seiner Sitzung vom 19. März 1895 einen diesen arithmetischen Zehntel übersteigenden Betrag von Fr. 10,000 zur Bekämpfung der Wirkungen und Ursachen des Alkoholismus ausgeschieden und der Regierungsrat hat alsdann darüber wie folgt disponiert:

1. Für Versorgung armer Irren	Fr. 7,000
2. Gründungsbeitrag an die Arbeiterkolonie Herdern	„ 500
3. An den öffentlichen Lesesaal in Herisau	„ 100
4. An den Mäßigkeitsverein vom Blauen Kreuz	„ 50
5. An die Volksküche des Konsumvereins Herisau	„ 250
6. An die Kochschule in Herisau	„ 350
7. An die schweizerische Anstalt für Epileptische in Zürich	„ 250
8. An die Trinkerheilanstalt Ellikon	„ 150
9. An den Abstinentenverein „Sobrietas“	„ 50
10. An die Taubstummenanstalt St. Gallen	„ 350

Übertrag Fr. 9,050

	Übertrag	Fr.	9,050
11. An die Volksschriftenkommission der gemeinnützigen Gesellschaft		"	150
12. An die Naturalverpflegungsstationen:			
in Heiden	Fr.	250	
in Trogen-Speicher	"	250	
in Herisau	"	150	
			650
13. Für Versorgung von Trinkern in Heilanstalten .	"		150
	Summa	Fr.	10,000

Wir glauben bezüglich dieser Verwendungen auf Ihre Zustimmung rechnen zu dürfen und fügen dem Gesagten nur noch bei, daß aus dem kantonalen Alkoholerträgnis nebst den erwähnten Fr. 10,000 gemäß Landsgemeindebeschluß vom 24. April 1892 zur **Äuffnung** des Irrenversorgungs- bzw. Irrenanstaltsfonds weitere Fr. 16,900. 54 ausgeschieden worden sind.

16. Appenzell Innerrhoden.

Schreiben des Landammanns und der Standeskommission an das schweizerische Finanzdepartement, vom 11. Juli 1896.

In Erledigung Ihrer geehrten Zuschrift vom 13. vorigen Monats und in Nachachtung des Art. 13 des Bundesgesetzes über gebrannte Wasser beehren wir uns, Ihnen anmit über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus nach Art. 32^{bis} der Bundesverfassung bestimmten 10 % unserer Einnahmen aus dem Ertrag des Alkoholmonopols pro 1895 Bericht zu erstatten.

Der Zehntel betrug Fr. 2012. 15 und hat folgende Verwendung gefunden:

1. An den Specialfonds für den Bezirk Oberegg (äußerer Landesteil) zur Unterstützung für sich oder Private in dorten, sofern durch ihn oder durch letztere verwahrloste Kinder, Irren oder Trinker in einer zweckentsprechenden Anstalt untergebracht werden	Fr.	390. 24
2. An denselben Fonds zum gleichen Zwecke im innern Landesteil (wovon Fr. 350 verwendet)	"	731. 91
3. An die Naturalverpflegung Appenzell	"	540. —
4. An die Herberge Appenzell	"	150. —
5. An das Krankenhaus Appenzell	"	200. —
	Total	Fr. 2012. 15

Es entspricht diese Verwendung der vorjährigen, welche als den Intentionen der bezüglichen Verfassungsvorschrift entsprechend Ihre Genehmigung gefunden hat, und hoffen wir, daß das Gleiche für das 1895er Betreffnis ebenfalls wieder geschehen werde.

17. St. Gallen.

Schreiben des Landammanns und des Regierungsrates an den schweizerischen Bundesrat, vom 26. Mai 1896.

Wir beehren uns, Ihnen über die herwärtige Verwendung des Alkoholzehntels pro 1895 Bericht zu erstatten. Der Alkoholzehntel, über welchen pro 1895 zu verfügen war, beträgt Fr. 35,765. 65 und erhält nach dem Beschlusse des Großen Rates vom 18. Mai laufenden Jahres folgende Verwendung:

1. Beitrag an die Besserungsanstalt für Knaben in Oberuzwil	Fr. 12,000. —
2. Beitrag zur Auffnung des Fondes für not-arme Irre	„ 2,000. —
3. Unterstützung öffentlicher Leselokale	„ 3,000. —
4. Für die Versorgung von Individuen in Trinkerheilstätten und Zwangsarbeitsanstalten	„ 3,000. —
5. Für die Versorgung verwahrloster Kinder, an Kinderhorte und Rettungsanstalten	„ 3,000. —
6. Beiträge an Schulsuppenanstalten und Ferienkolonien	„ 3,000. —
7. Beitrag an die Hilfsgesellschaft der Stadt St. Gallen	„ 1,000. —
8. Beiträge an die Anstalten zum „Guten Hirten“ in Altstätten und „Iddaheim“ bei Lütisburg je Fr. 500	„ 1,000. —
9. Beitrag an den Baufond für die Erweiterung der Taubstummenanstalt in St. Gallen	„ 4,000. —
10. Beitrag an die Betriebskosten der Koch- und Haushaltungsschule in St. Gallen	„ 3,000. —
11. Zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen nach dem Ermessen des Regierungsrates	„ 765. 65
	<hr/>
	Fr. 35,765. 65

Im wesentlichen sind sich die Unterstützungszwecke, welche mit Beiträgen bedacht werden, gegenüber dem Vorjahre gleich ge-

blieben; als neuer Posten erscheint einzig der Beitrag an die Betriebskosten der Koch- und Haushaltungsschule in St. Gallen, welche als eine Frucht der von der gemeinnützigen Gesellschaft in Rorschach ausgegangenen Initiative für Gründung von st. gallischen Koch- und Haushaltungsschulen bezeichnet werden kann und welche, unter der Leitung des Frauenverbandes der Stadt St. Gallen stehend und die moralische und finanzielle Unterstützung verschiedener Behörden und gemeinnütziger Institutionen genießend, hauptsächlich den Charakter einer eigentlichen Arbeiterhaushaltungsschule, d. h. einer solchen für wenig bemittelte oder ganz unvermögli che Mädchen, für welche eine solche Schule dringendes Bedürfnis ist, tragen soll. Die Berechtigung der Inanspruchnahme des Alkoholzehntels für diesen Zweck bedarf wohl keines weitem Nachweises und mag der Hinweis darauf genügen, daß andere Kantone, wie z. B. Thurgau, bisher schon solche Institute nach Bedürfnis aus den Mitteln des Alkoholzehntels unterstützt haben.

Der Beitrag an die Besserungsanstalt für Knaben in Oberuzwil wird noch für eine Reihe von Jahren die fixierte Höhe beibehalten, da es sich eben um eine neu ins Leben gerufene Anstalt handelt, deren gehörige Einrichtung, angemessene Erweiterung und Konsolidierung namhafte Summen erheischt. Der am 31. Dezember 1894 auf Fr. 15,040. 90 gestandene Fond dieser Anstalt gieng im Berichtsjahre auf Fr. 11,601. 20 zurück und ist im laufenden Jahre infolge Verwendung für bauliche Zwecke zum größten Teile aufgebraucht worden. Wir werden nicht ermangeln, Ihnen seinerzeit, d. h. nach Erscheinen des bezüglichlichen gedruckten Anstaltsberichtes ein Exemplar zu unterbreiten.

Der Unterstützungsfonds für notarme Irre ist auf Ende des Jahres 1895 auf Fr. 140,254. 20 angewachsen.

Der Fonds für Bildung schwachsinniger und taubstummer Kinder, welcher am 31. Dezember 1894 Fr. 10,830. 15 betrug, stieg im verflossenen Jahre durch Zuwendung von weiteren Fr. 2000 um diesen Betrag. Da die Taubstummenanstalt St. Gallen in Bezug auf die Aufnahme von Zöglingen den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr gerecht zu werden vermochte, sah sie sich zu einer bedeutenden Erweiterung der Anstalt gezwungen, bzw. es soll eine solche in allernächster Zeit ausgeführt werden. Aus diesem Grunde ist nun auch der bisherige übliche Beitrag von Fr. 2000 auf Fr. 4000 erhöht worden (Ziff. 9) und wird auch der vorhandene oben bezeichnete Fonds für diese dringend notwendige Anstaltserweiterung verwendet werden.

In Bezug auf den Posten 11 der Verteilungsliste sei hier bemerkt, daß der Regierungsrat die Restanz im Sinne und Geiste der

Verwendung der Reserven von 1894 verteilen wird; aus der Reserve des Jahres 1894 wurden nämlich folgende Beiträge verabfolgt: an den Mäßigkeitsverein vom „Blauen Kreuz“ in St. Gallen Fr. 250, an den Abstinentenverein „Sobrietas“ Fr. 100, an die Trinkerheilstätte Ellikon Fr. 500, an die schweizerische Anstalt für Epileptische in Zürich Fr. 500 und an die in Rheineck abgehaltenen Kochkurse Fr. 150.

Desgleichen wurden auch zwei im Bezirke Sargans vom dortigen landwirtschaftlichen Bezirksvereine veranstaltete Kochkurse mit Fr. 350 unterstützt.

18. Graubünden.

Schreiben des Kleinen Rates an das schweizerische Finanzdepartement, vom 19./25. Juni 1896.

Der zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmte Zehntel der Einnahmen aus dem Alkoholmonopol wurde im Jahre 1895 in gleicher Weise verwendet wie in den vorhergehenden Jahren. Die Monopoleinnahme betrug im Berichtsjahre (Rechnungsabschlüsse pro IV. Quartal 1894 und pro I., II. und III. Quartal 1895) Fr. 146,326. 30, wovon 10 % oder Fr. 14,632. 63 ausgeschieden und folgendermaßen verteilt wurden:

1. an die Betriebsrechnung der Anstalt „Waldhaus“ 50 %	Fr.	7,316. 33
2. zur Besserung der Alkoholiker 10 %	„	1,463. 20
3. für die Versorgung armer Kinder 35 %	„	5,121. 50
4. zur Förderung der Volksbildung und Volks- ernährung 5 %	„	731. 60
		<hr/>
	Fr.	14,632. 63

Außerdem stand noch zur Verfügung die Reserve aus den vorhergehenden Jahren im Betrage von Fr. 12,006. 15.

Wie Sie nun nachstehender Tabelle entnehmen werden, wurden die zur Verfügung stehenden Mittel nicht erschöpft; es ist im Gegenteil trotz weitgehender Berücksichtigung aller begründeten Gesuche am Schluß des Berichtsjahres die Reserve um Fr. 1137. 04 größer gewesen als zu Beginn desselben.

In der Regel wurden für Unterbringung von Trinkern in Trinkerheilanstalten 50—60 % der Kosten aus dem Alkoholzehntel bestritten. Die Beiträge an die Kosten der Versorgung in einer Korrekationsanstalt betragen 30—40 %; für die Versorgung von Kindern bei Pflegeeltern oder in Anstalten wurden Beiträge von 30—75 % der Kosten bewilligt.

	Einnahmen.	Ausgaben	Vortrag.
	Fr.	Fr.	Fr.
I. Irrenversorgung 50 %: Beitrag an die Anstalt Waldhaus	7316. 33	7316. 33	
II. Alkoholikerbesserung 10 %	1463. 20		
Reserve vom Jahre 1894	4433. 88		
Versorgung von drei Personen in Trinkerheilanstalten		472. 10	
Versorgung von zwei Personen in Korrekationsanstalten		60. 27	
Vortrag auf neue Rechnung		5364. 71	5,364. 71
III. Kinderversorgung 35 %	5121. 50		
Reserve vom Jahre 1894	7384. 07		
Versorgung von 17 Kindern in Familien		792. —	
" " 12 " " Waisenanstalten		960. 59	
" " 3 " " Anstalten für Schwachsinnige		300. —	
" " 3 " " Anstalten für Blödsinnige		733. 75	
" " 2 " " Besserungsanstalten		347. 90	
" " 3 " " Taubstummenanstalten		351. 35	
" " einem Kinde in einer Blindenanstalt		150. —	
Beitrag an die Einrichtung der Armenanstalt Obervaz		1000. —	
Beitrag an die Nachhülfeschule in Chur		200. —	
Vortrag auf neue Rechnung		7669. 98	7,669. 98
IV. Volksbildung und Volksernährung 5 %	731. 60		
Reserve vom Jahre 1894	188. 20		
Beitrag an die Betriebskosten der Koch- u. Haushaltungsschule Chur		400. —	
Beitrag an die Volksschriftenkommission		250. —	
Beitrag an die Churer Ferienkolonie		150. —	
Portoauslagen für Temperenzhandbücher		11. 30	
Vortrag auf neue Rechnung		108. 50	108. 50
Total des Vortrages			<u>13,143. 19</u>

19. Aargau.

Schreiben des Regierungsrates an das schweizerische Finanzdepartement, vom 24. Juni 1896.

In Vollziehung des Art. 13 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser und unter Bezugnahme auf Ihr Kreisschreiben vom 13. dieses Monats, beehren wir uns, Ihnen hiermit unsern Bericht über die Verwendung des zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Zehntels unserer Einnahme aus dem Alkoholmonopol pro 1895 zu erstatten.

Für 1895 sind als Alkoholzehntel Fr. 33,000 in unser kantonales Budget eingestellt worden. In Wirklichkeit hat derselbe aber nur betragen Fr. 30,224. 92.

Dieser Betrag hat die gleiche Verwendung gefunden wie im Vorjahre.

I. An die kantonale Staatskasse mußten Fr. 2164. 26 zurückbezahlt werden, um welchen Betrag im Vorjahre mehr verausgabt worden war, als der Alkoholzehntel in Wirklichkeit abgeworfen hat.

II. Von dem Restbetrag von Fr. 28,060. 66 wurden zugewendet:

1. Für den Betrieb der Zwangserziehungsanstalt Aarburg 50 % oder Fr. 14,030. 30. Diese Anstalt wird zumeist mit Zöglingen aus Alkoholikerfamilien frequentiert; die Zuwendung eines Teils des Alkoholzehntels an den Betrieb derselben liegt daher ganz im Sinne und Geist des Art. 32^{bis}, Abs. 4, der Bundesverfassung.

2. An Vereine zur Versorgung und Unterstützung von Kindern, namentlich aus Familien, welche dem Alkoholgenuß ergeben sind, 20 % oder Fr. 5612. Hierher gehören:

a. Die Bezirksarmenvereine		mit Fr.	400
Aarau			400
Baden	" "		350
Bremgarten	" "		400
Brugg	" "		450
Kulm	" "		375
Laufenburg	" "		350
Lenzburg	" "		300
Muri	" "		250
Rheinfelden	" "		425
Zofingen	" "		300
Zurzach	" "		300

Fr. 4000

b. Die verschiedenen Frauen-, Kranken- und Arbeitsvereine, 106 an der Zahl, mit Fr. 1612.

Diese Vereine widmen sich der freiwilligen Armenpflege und sind am ehesten in der Lage, das Unheil und das Elend täglich mitanzusehen, das übermäßiger Alkoholgenuß da und dort in einer Familie stiftet, namentlich in Bezug auf die Kinder.

3. Weitere 15 % oder Fr. 4209 haben die verschiedenen im Kanton bestehenden Erziehungsanstalten erhalten, die nicht Staatsanstalten sind, und zwar:

a. die Anstalten für schwachsinnige Kinder in Biberstein und Bremgarten je Fr. 600	Fr. 1200
b. die Meyersche Rettungsanstalt in Effingen	„ 550
c. die Rettungsanstalt Hermetschwyl	„ 500
d. die Armenerziehungsanstalt Kasteln	„ 500
e. die Armenerziehungsanstalt Maria Krönung in Baden	„ 350
f. die Armenerziehungsanstalt Friedberg	„ 300
g. die Erziehungsanstalt St. Johann, Klingnau	„ 209
h. die Taubstummenanstalten zu Aarau, Baden und Zofingen je Fr. 200	„ 600

4. Die restanzlichen 15 % oder Fr. 4209. 36 wurden der Direktion des Innern zur Verfügung gestellt, um dieselben gemeinnützigen Gesellschaften, Gemeinden und auch Privaten zuzuwenden zur direkten oder indirekten Bekämpfung des Alkoholismus, namentlich zur Förderung einer bessern Volksernährung. In diesem Sinne wurden im Berichtsjahre subventioniert:

a. Die verschiedenen Koch- und Haushaltungskurse, welche die Bezirkskulturgesellschaften an verschiedenen Orten des Kantons für unbemittelte Töchter veranstaltet haben. Die Ausrichtung erfolgt jeweilen auf den gutachtlichen Vorschlag des kantonalen Centralvorstandes dieser Gesellschaften. Im einzelnen wurden bezahlt an einen Kochkurs in

Wyl	Fr. 400. —
Klingnau	„ 400. —
Reinach	„ 300. —
Eiken	„ 300. —
Sulz	„ 300. —
Othmarsingen	„ 300. —
Lengnau	„ 300. —
Möhlis	„ 200. —
Rheinfelden	„ 200. —
An die weiblichen Fortbildungskurse in Zofingen	„ 550. —

Übertrag Fr. 3250. —

	Übertrag	Fr. 3250. —
b. Die Dienstbotenschule des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins in Lenzburg und die Haushaltungsschule desselben in Boniswyl mit je Fr. 250	„	500. —
c. Die Anstalt für Epileptische in Riesbach-Zürich	„	250. —
d. Ein Private mit einem Beitrag von an die Verpflegungskosten in der Trinkerheilstätte Ellikon.	„	50. —
e. Ferner wurden verausgabt für Anschaffung von Speisezetteln, Zeugnisformularen etc. für die stattgefundenen Kochkurse	„	85. 75 [¢]
Noch nicht verwendet sind	„	73. 61
	Gleich oben	Fr. 4209. 36

20. Thurgau.

Schreiben des Präsidenten und des Regierungsrates an das eidgenössische Departement des Innern, vom 13. März 1896.

Wir beehren uns, Ihnen über die Verwendung des Alkoholzehntels pro 1895 folgenden Bericht zu erstatten.

Der Alkoholzehntel, der pro 1895 zur Verfügung stand, beträgt Fr. 16,391. 72. Hiervon gelangte zur Verwendung:

1. Kantonale Naturalverpflegung	Fr.	5,000. —
2. Armenanstalt Bernrain	„	3,000. —
3. Kantonaler Armenerziehungsverein	„	1,200. —
4. Waisenanstalt St. Idazell	„	500. —
5. Haushaltungsschule Neukirch	„	500. —
6. Trinkerasyll Ellikon	„	500. —
7. Anstalt für Epileptische in Riesbach	„	200. —
8. Rettungsanstalt Sonnenberg	„	50. —
9. Mäßigkeitsverein Frauenfeld	„	50. —
10. Beitrag an die Verpflegungskosten der in Kalchrain versorgten Alkoholiker (50 %)	„	1,531. 30
11. Beitrag an Alkoholiker in Münsterlingen (75 %)	„	825. 95
12. Beiträge an Suppenanstalten, Kreuzlingen und Weinfelden je Fr. 100 und Ermatingen Fr. 70	„	270. —
	Übertrag	Fr. 13,627. 25

	Übertrag	Fr. 13,627. 25
13. Beitrag an Lesezimmer der gewerblichen Fortbildungsschule Frauenfeld	"	100. —
14. Beitrag an Arbeiterlesezimmer Bürglen	"	50. —
15. An sechs in Wilhelmsdorf versorgte schwachsinnige Kinder (vier Knaben und zwei Mädchen)	"	576. 25
16. An vier in Basel versorgte schwachsinnige Kinder (zwei Knaben und zwei Mädchen)	"	400. —
17. An zwei in Regensburg versorgte Knaben	"	175. —
18. An einen in Mauren untergebrachten schwachsinnigen Knaben	"	35. —
19. Beitrag an die Verpflegungskosten eines in Ellikon versorgten Alkoholikers	"	300. —
20. An drei in Riesbach versorgte epileptische Personen (zwei Mädchen und eine Frau)	"	230. —
21. An zwei in St. Idazell versorgte Waisenkinder (Mädchen)	"	150. —
22. An einen in Bächtelen versorgten verwahrlosten Knaben	"	100. —
		<hr/>
		Fr. 15,743. 50

Der Alkoholzehntel pro 1895 beträgt Fr. 16,391. 72. Es sind somit nicht verrechnet und auf Kontokorrent überzutragen Fr. 648. 22.

Der in Kontokorrent gebuchte und zur Verfügung des Großen Rates im Sinne des Alkoholgesetzes stehende Betrag pro 1. Januar 1895 betrug Fr. 36,757. 42. Hiervon wurden im Laufe des Jahres 1895 abgegeben:

a. An die Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder in Mauren	Fr. 12,000. —
b. An die Arbeiterkolonie Herdern	" 4,000. —
	<hr/>
	Fr. 16,000. —

Es verblieben	Fr. 20,757. 42
Hierzu Vorschlag pro 1895	" 648. 22

Bestand pro 1. Januar 1896	Fr. 21,405. 64
----------------------------	----------------

21. Tessin.

Schreiben des Staatsrates an das eidgenössische Finanzdepartement, vom 7. Juli 1896.

In Erledigung Ihres Cirkulars vom 13. Juni abhin beehren wir uns, Ihnen über die Verwendung des zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Zehntels der Einnahmen aus dem Alkoholmonopol pro Geschäftsjahr 1895 Bericht zu erstatten.

Der bestehende Fonds betrug am 31. Dezember 1894 Fr. 17,515. 60

Der Zehntel des unserem Kanton pro 1895 zugeflossenen Ertrages belief sich auf „ 19,794. 95

Somit waren im abgelaufenen Geschäftsjahre verfügbar Fr. 37,310. 55

Es wurden ausgegeben:

als Beitrag an arme Geisteskranke Fr. 15,000

als Beitrag an arme Taubstumme „ 3,750

als Beitrag an die Waisenhäuser von Lugano und Locarno „ 1,000

als Beitrag an arme Skrophulöse „ 200

als Beitrag an die Rettungsanstalt Sonnenberg „ 200

„ 20,050. —*

Auf 31. Dezember 1895 verblieb somit ein Fonds von Fr. 17,260. 55

Um diesen Fonds, der, wie in unserer Zuschrift vom 11. Mai 1895 bemerkt, als Staatsbeitrag an die eventuelle Errichtung einer Anstalt für die verlassene Jugend in Locarno reserviert ist, nicht zu schmälern, sahen wir uns infolge der Verminderung der Einnahme genötigt, von weiteren Verwendungen abzusehen, wie wir sie in der Hoffnung auf einen höheren Ertrag zu gunsten der Anstalten für die Jugend zu machen beabsichtigt hatten.

Was die Fr. 15,000 betrifft, die wir als Beitrag an arme Geisteskranke, die in einem Irrenhause untergebracht sind, verwendet haben, so sind wir gegenwärtig angesichts übernommener Verpflichtungen nicht in der Lage, irgend eine Reduktion eintreten

* Die Addition ist richtigzustellen auf Fr. 20,150 und der Bestand des Fonds danach zu reduzieren auf Fr. 17,160. 55.

zu lassen. Vielleicht wird sich eine Änderung im dermaligen Stand der Dinge bewirken lassen, wenn einmal das derzeit im Bau begriffene kantonale Irrenhaus eröffnet ist.

22. Waadt.

Schreiben des Departements des Innern an das eidgenössische Finanzdepartement, vom 30. Juli 1896.

Als Anteil am Ertrage des eidgenössischen Alkoholmonopols für das Jahr 1895 hat unser Kanton Fr. 391,852. 47 erhalten.

Der Zehntel dieser Einnahme wurde in Anwendung von Art. 25, litt. a, unseres Gesetzes vom 24. August 1888 über die Armenunterstützung, wie im Vorjahre, der kantonalen Anstalt für Erziehung unglücklicher und verlassener Kinder zugewiesen; in deren Rechnung er figurirt mit der Summe von Fr. 39,185. 25.

Da diese in unsern vorhergehenden Berichten gerechtfertigte Verwendung des zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Zehntels vom h. Bundesrate und den eidgenössischen Kammern gebilligt worden ist, so glauben wir uns ein Zurückkommen darauf ersparen zu können und beziehen uns dabei auf den ausführlichen Rechenschaftsbericht für das Jahr 1895, wovon wir zwei Exemplare beischließen.

Aus der Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, die sich auf Seite 13 dieses Imprimates befindet, geht hervor, daß die Ausgaben der Anstalt sich auf Fr. 92,755. 48 beliefen, d. h. auf einen Betrag, welcher die aus dem Ertrage des Alkoholmonopols ihr zugekommene Einnahme weit übersteigt.

Ausgaben und Einnahmen für die unglückliche und verlassene Jugend.

Titel III.	Budget für 1895.		Rechnung pro 1895.		Rechnung pro 1894.	
	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Verwaltungskosten	1,000	—	285. 55	—	250. 85	—
Ertrag der Wertschriften und Bankkosten	200	3,000	72. 55	3,445. 33	524. 65	3,722. 93
Weinberge und Landgüter . .	4,500	5,500	5,766. 39	4,975. 85	4,958. 65	6,024. 50
Kostgelder für die Kinder . .	94,500	—	77,494. 10	—	72,306. 55	—
Lehrgelder	4,500	—	1,974. 35	—	2,088. 90	—
Ausstattungen	9,000	—	4,359. 85	—	8,105. 50	—
Gebühren und andere Kosten .	2,800	—	1,535. 34	—	2,424. 05	—
Beiträge der Gemeinden . . .	—	31,000	—	28,555. 80	—	28,662. 45
Beiträge von Verwandten . .	—	1,000	—	396. —	—	774. 50
Gabensammlung oder Subskrip- tion	—	1,000	—	827. 49	—	1,453. 21
Waisenhaus Chappuis	1,000	2,500	1,267. 35	2,394. 75	2,374. 45	2,636. 10
Staatsbeitrag	—	30,000	—	12,975. 01	—	11,597. 80
Aus dem Ertrage des Alkohol- monopols	—	43,500	—	39,185. 25	—	38,162. 11
	117,500	117,500	92,755. 48	92,755. 48	93,033. 60	93,033. 60

23. Wallis.

Schreiben des Staatsrates an das eidgenössische Finanzdepartement, vom 31. Juli 1896.

Zufolge Ihrer Zuschrift vom 13. Juni abhin, wodurch Sie uns zur Berichterstattung einladen über die Verwendung des Zehntels der Einnahmen aus dem Alkoholmonopol pro 1895, beehren wir uns, Ihnen hiernach das Detail der bezüglichen Verwendungen vorzulegen.

Wie wir schon im vergangenen Jahre auseinandergesetzt haben, bezieht sich unser Bericht auf eine Geschäftsperiode, die in die Jahre 1894 und 1895 geteilt ist.

Einnahmen.

Der verfügbare Saldo des Alkoholzehntes des Jahres 1894 belief sich laut unserm letzten Bericht auf . . . Fr. 2,820. 10

Diese Summe hat, auf Kontokorrent angelegt,
an Zinsen abgeworfen „ 94. 75

Der zehnte Teil der Einnahmen aus dem
Alkoholmonopol pro 1895 betrug „ 15,879. 65

Total Einnahmen Fr. 18,794. 50

Von dieser Summe haben wir gemäß nachfolgendem Bericht vom 2. April bis 31. Dezember 1895 verwendet „ 16,058. —

Es verbleibt somit ein verfügbarer Saldo von Fr. 2,736. 50 worüber wir in unserm nächsten Bericht Rechenschaft ablegen werden.

Indem wir die Rechnung, die wir Ihnen vorlegen, auf den 31. Dezember 1895 abschließen, wird unser Bericht von diesem Zeitpunkte hinweg dem laufenden Geschäftsjahre genau angepaßt und ein Zurückgreifen in das frühere Jahr dabei ausgeschlossen sein.

Bei den Ausgaben beobachten wir die nämliche Einteilung, die der Bundesrat in der dem alljährlichen Berichte an die Bundesversammlung beigegebenen Zusammenstellung gewählt hat.

Ausgaben.

Kolonne III (Irrenanstalten und Irrenversorgung):

Beitrag an den Unterhalt von 3 Geisteskranken in der Anstalt
Marsens Fr. 600. —

Kolonne IV (Anstalten für Epileptische, Taubstumme oder Blinde und Versorgung in solchen):

- | | | |
|--|---|----------|
| 1. Einzahlung in den Specialfonds der Taubstummenanstalt G ronde | „ | 2,700. — |
| 2. Beitrag an die Anstalt G ronde f r Einrichtung der Trinkwasserversorgung . . . | „ | 200. — |
| 3. Staatsbeteiligung an dem Unterhalt von 20 Taubstummen, untergebracht in G ronde und Hohenrain | „ | 2,843. — |
| 4. Beitrag an die Blindenanstalt in Lausanne f r die Dienste, die diese Anstalt den Angeh rigen des Kantons Wallis leistet . . | „ | 200. — |
| 5. Beitr ge an den Unterhalt von 3 in letzterer Anstalt untergebrachten Blinden | „ | 425. — |

Kolonne VI (Versorgung armer, schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher).

Folgende Beitr ge wurden an Anstalten des hierseitigen Kantons verabreicht, welche sich mit der verwahrlosten Jugend besch ftigen:

- | | | |
|---|---|----------|
| 1. Beitrag an das Knabenwaisenhaus von Sitten | „ | 2,000. — |
| 2. Beitrag an das M dchenwaisenhaus von Sitten | „ | 1,000. — |
| 3. Beitrag an das M dchenwaisenhaus von St. Maurice | „ | 1,000. — |

Kolonne VII (Speisung von Schulkindern, Ferienkolonien):

Beitr ge an 9 Gemeinden f r an Schulkinder verabreichte Mahlzeiten und Naturalgaben

	„	482. —
--	---	--------

Kolonne VIII (Hebung der Volksern hrung und F rderung der M ssigkeit):

- | | | |
|---|---|----------|
| 1. Beitrag an eine Gemeinde f r ihre Volksk che | „ | 107. — |
| 2. Beitr ge an 6 Temperenzwirtschaften | „ | 1,405. — |

 bertrag Fr. 12,962. —

Übertrag Fr. 12,962. —

Kolonne IX (Naturalverpflegung armer Durchreisender):

Beiträge an 9 Gemeinden, 6 Spitäler und ein Armenhaus für Speisung und Beherbergung armer Durchreisender " 908. —

Kolonne X (Hebung allgemeiner Volksbildung oder Berufsbildung):

1. Beiträge an 19 Gemeinde- und Pfarreibibliotheken " 607. —
2. Beiträge an die Berufslehre von 4 jungen Leuten " 420. —
3. Beitrag an den schweizerischen patriotischen Alkoholgegnerbund " 20. —

Kolonne XII (Armenversorgung im allgemeinen):

Beiträge an 11 Gemeinden, 4 wohlthätige Gesellschaften und 2 Asyle für an Arme ausgeteilte Lebensmittel und Unterstützungen in natura " 1,141. —

Total der Ausgaben Fr. 16,058. —

Es verbleibt ein verfügbarer Saldo wie oben erwähnt " 2,736. 50

Total gleich den Einnahmen Fr. 18,794. 50

Zur Vervollständigung unseres Berichtes glauben wir den Bestand und die Verwendung von zwei Specialfonds rechtfertigen zu sollen, welche aus Zuwendungen aus dem Alkoholzehntel gestiftet worden sind.

I. Specialfonds der Taubstummenanstalt Géronde.

Dieser Fonds wurde geöfnet aus Zuwendungen

im Jahre 1892 von	Fr. 3,000. —
" " 1893 "	" 5,000. —
" " 1894 "	" 4,000. —
" " 1895 "	" 2,700. —

Total Fr. 14,700. —

Zinsen " 219. 08

Total Fr. 14,919. 08

	Übertrag	Fr. 14,919. 08
wovon bis dahin in nachstehender Weise verwendet wurden		„ 14,879. 98
1. Organisations- und Einschätzungskosten	Fr. 188. 20	
2. Große Reparaturen an der Liegenschaft, an Mauern, Dächern etc.	„ 11,348. 71	
3. Kochherd und Waschkochherd	„ 873. —	
4. Mobiliar	„ 2,018. 92	
5. Brunnen	„ 312. 40	
6. Garten	„ 138. 75	
Es verbleiben somit auf 1. Januar 1896 in Kassa	Fr.	<u>39. 10</u>

Demnach ist dieser Fonds nahezu aufgebraucht. Indessen sind wir gesonnen, die jährlichen Zuwendungen zu seinen Gunsten fortzusetzen, um die erforderlichen Reparaturen zu beendigen und die Liegenschaft so einzurichten, daß sie eine größere Anzahl Schüler aufzunehmen vermag. Diese Schule, welche im verflossenen Jahre 26 Zöglinge zählte, steht in der That im Gedeihen und verdient in jeder Beziehung die moralische und finanzielle Unterstützung der Behörden.

II. Der zweite Fonds ist der im Hinblick auf die Errichtung einer *Zwangsarbeitsanstalt und eines Trinkerasyls* geschaffene.

Zu gunsten desselben haben wir erhoben:

im Geschäftsjahre 1892/93	Fr. 4000. —
im Geschäftsjahre 1894	„ 2000. —
Auf 31. Dez. 1895 liefen an Zinsen „	402. 25

Total Fr. 6402. 25

Begreiflicherweise wird dieser Fonds noch während mehreren Jahren anwachsen müssen, bevor er seine Zweckbestimmung finden kann. Er wurde im Laufe des vergangenen Jahres bei der Bank, wo er bis dahin deponiert war, zurückgezogen und mit seinem vollen Wertbetrage von Fr. 6402. 25 im Passivum des Staates unter den Specialfonds zu 4 % Zins eingetragen.

Dies sind die Aufschlüsse, die wir Ihnen, Herr Bundesrat, zu erteilen die Ehre haben, wobei wir uns gerne der Hoffnung hingeben, die Behörde werde anerkennen, daß wir die Gesetzesvorschrift betreffend die Verwendung des Alkoholzehntels respektiert haben.

24. Neuenburg.

Schreiben des Staatsrates an das eidgenössische Finanzdepartement, vom 1. Juli 1896.

Wir beehren uns, Ihnen wie folgt unsern Bericht zu erstatten über die Verwendung des Zehntels der dem Kanton Neuenburg bei der Verteilung der Reineinnahmen des Alkoholmonopols für das Jahr 1895 zugekommenen Summe.

Gemäß den Bestimmungen des Dekrets unseres Großen Rates haben wir einen Beitrag von Fr. 1000 dem Hilfsverein für entlassene Sträflinge verabfolgt und im Jahre 1896 den Rest, mit Fr. 16,002. 35, der Zwangsarbeits- und Korrekptionsanstalt zugewiesen, um zum Unterhalt der wegen Trunksucht darin Untergebrachten verwendet zu werden.

Die Zahl der letztern nimmt jedes Jahr zu. Anno 1894 haben unsere Gerichte wegen dieses einzigen Vergehens 12 Urteile auf gefängliche Einziehung ausgesprochen und 33 für verschiedene andere mit jenem verknüpfte Delikte. Im Jahre 1895 fanden aus dem einzigen Grunde der Trunksucht 23 Verurteilungen statt; der Korrekptionsanstalt wurden außerdem zugeführt 25 Individuen wegen Vagabundierens, Bettel, Vernachlässigung der Familienpflichten und Trunkenheit. Die Mehrzahl der Inhaftierten sind sonach Individuen, auf welche die Gerichte die Bestimmungen der Strafgesetzgebung angewendet haben, die eine energische Unterdrückung der Trunksucht bezwecken, und alle sind einer ihrem Zustand angepaßten Behandlung unterworfen.

Die Zweckbestimmung, welche wir dem Zehntel der Alkoholeinnahme geben, entspricht somit den gesetzgeberischen Vorschriften, wonach diese Einnahme zur Bekämpfung des Alkoholismus verwendet werden soll. Wir halten es für angezeigt, dies noch festzustellen, obgleich es in unserer Absicht liegt, diese Verwendung abzuändern.

Wir gedenken denn auch, eine ausgiebige Subvention aussetzen für die neuenburgische Sektion der schweizerischen Liga wider den Alkoholismus, sobald dieselbe ihr Projekt der Gründung einer Trinkerheilstalt ausgeführt haben wird, was nicht mehr lange währen kann. Der Staat wird an der Bestreitung der Baukosten sich nicht beteiligen, da es uns empfehlenswerter erscheint, dieses Werk der Privatinitiative zu überlassen; dagegen wird er dazu beitragen, dessen Gang und Ausdehnung zu sichern durch eine jährliche Zuwendung, wie wir sie vor Jahren in spontaner Weise angeboten haben.

25. Genf.

Schreiben des Staatsrates an das eidgenössische Departement des Innern, vom 25. September 1896.

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 13. Juni abhin und indem wir die eingetretene Verzögerung zu entschuldigen bitten, beehren wir uns, Ihnen anzuzeigen, daß die dem hierseitigen Kanton aus dem Ertrag des Alkoholmonopols pro 1895 zugeteilte Summe sich auf Fr. 75,466. 40 beziffert.

Der Zehntel dieser Einnahme wurde mit Fr. 7546. 65 nach den Vorschriften unseres Budgetgesetzes zur Bekämpfung des Alkoholismus verwendet, nämlich:

Die eine Hälfte zu gunsten des Rettungswerkes der verwaorlosten Jugend	Fr. 3773. 35
die andere Hälfte zu gunsten verschiedener Werke	„ 3773. 30
Total	Fr. 7546. 65

Diese zweite Hälfte wurde durch den Staatsrat wie folgt verteilt:

1. An die Direktion des Haupthospizes zur Beaufsichtigung von Genferkindern, die von ihren Eltern verlassen wurden	Fr. 943. 30
2. an das Komitee der Schulküchen	„ 1087. —
3. an die Kinderhorte unserer Primarschulen	„ 1698. —
4. Verteilung des Programms des schweizerischen patriotischen Alkoholgegnerbundes an die Gemeindebibliotheken	„ 45. —
Zusammen	Fr. 3773. 30

Anhang II.

Rubrikenweise Darstellung der Aufwendungen pro 1895 und 1889/95.

I. Für Trinkerheilstätten oder für die Unterbringung in solchen.

Kantone.	Verwendungszwecke.	1895.		1889/1895.		
		Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	An die Trinkerheilstätte Ellikon	3,965	—	46,426	—	49,778
	Beiträge für Anstaltsversorgung	1,313	—	3352	—	
Bern	An die bernische Trinkerheilanstalt „Nüchtern“	3,000	—	31,000	—	33,121
	Beiträge für Anstaltsversorgung	488	—	2,121	—	
Luzern	Reserve für Anstaltsversorgung	—	1,000	—	1,000	1,000
Schwyz	Beiträge für Anstaltsversorgung	—	—	60	—	60
Nidwalden	Beiträge für Anstaltsversorgung	340	—	925	—	925
Zug	Beiträge für Anstaltsversorgung	—	—	31	—	31
Basel-Stadt.	An die Trinkerheilstätte Ellikon	500	—	2,500	—	2,786
	Beiträge für Anstaltsversorgung	—	—	286	—	
	Übertrag	9,606	1,000			87,701

Kantone.	Verwendungszwecke.	1895.		1889/1895.		
		Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	9,606	1,000			87,701
Basel-Landschaft	An die Trinkerheilstätte Ellikon	200	—	800	—	800
Appenzell A.-Rh.	An die Trinkerheilstätte Ellikon	150	—	1,400	—	
	Beiträge für Anstaltsversorgung	100	—	850	—	2,250
Appenzell l.-Rh.	An die Trinkerheilstätte Ellikon	—	—	120	—	120
St. Gallen . . .	An die Trinkerheilstätte Ellikon	500	—	6,500	—	
	Beiträge für Anstaltsversorgung	1,605	—	4,881	—	11,381
Graubünden . .	An die Trinkerheilstätte Ellikon	—	—	500	—	
	Beiträge für Anstaltsversorgung	472	—	1,915	—	2,415
Aargau	Beiträge für Anstaltsversorgung	140	—	220	—	220
Thurgau	An die Heilstätte Ellikon	500	—	2,500	—	
	Beiträge für Anstaltsversorgung	300	—	2,092	—	4,592
Wallis	Für Errichtung eines kantonalen Trinkerasylys in Verbindung mit einer Arbeitsanstalt .	—	—	—	6,000	6,000
		13,573	1,000			115,479

II. Für Zwangsarbeits- und Korrekptionsanstalten oder für die Unterbringung in solchen.

Kantone.	Verwendungszwecke.	1895.		1889/1895.		
		Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich . . .	Beiträge für Anstaltsversorgung	7,663	—	29,099	—	29,099
Bern	Beiträge für Anstaltsversorgung	20,562	—	104,754	—	104,754
Luzern . . .	An die kantonale Zwangsarbeitsanstalt . . .	4,000	—	4,000	—	4,000
Uri	Für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt .	—	546	—	2,951	2,951
Schwyz . . .	Für Errichtung einer kantonalen Korrekptionsanstalt	—	3,955	—	44,261	
	Beiträge für Anstaltsversorgung	—	—	88	—	44,349
Obwalden . .	Beiträge für Anstaltsversorgung	188	—	371	—	371
Zug	Beiträge für Anstaltsversorgung	346	—	1,065	—	1,065
Solothurn . .	An die Zwangsarbeitsanstalt Schachen zur bessern Durchführung ihres Gründungszwecks	3,140	—	18,580	—	18,580
	Übertrag	35,899	4,501			205,169

Kantone.	Verwendungszwecke.	1895.		1889/1895.		
		Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	35,899	4,501			205,169
Basel-Landschaft	Beiträge für Anstaltsversorgung	1,000	—	6,000	—	6,000
Schaffhausen .	Beiträge für Anstaltsversorgung	2,261	—	7,020	—	7,020
St. Gallen . .	Beiträge für Anstaltsversorgung	110	—	3,930	—	3,930
Graubünden .	Beiträge für Anstaltsversorgung	60	—	60	—	60
Thurgau . .	Beiträge für Anstaltsversorgung	1,531	—	8,116	—	8,116
Neuenburg . .	An das Arbeits- und Korrekthonshaus zu Devens, zur Deckung des der Anstalt durch die Aufnahme und rationelle Behandlung von Alkoholikern verursachten Kostenzuwachses	16,002	—	115,070	—	115,070
		56,863	4,501			345,365

III. Für Irrenanstalten oder für Irrenversorgung.

Kantone.	Verwendungszwecke.	1895.		1889/1895.		
		Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich . . .	Beiträge für Anstaltsversorgung	—	—	610	—	610
Luzern . . .	An den Hilfsverein für arme Irren	1,000	—	1,000	—	1,000
Uri	Für Errichtung eines kantonalen Irrenasyls	—	546	—	2,951	2,951
Schwyz . . .	Beiträge für Anstaltsversorgung	2,405	—	7,933	—	7,933
Glarus . . .	Beiträge für Anstaltsversorgung	2,119	—	6,101	—	
	Für Errichtung einer kantonalen Irrenanstalt	—	—	—	13,975	
						20,076
Zug	Beiträge für Anstaltsversorgung	1,582	—	6,368	—	
	Zur Äuffnung des kantonalen Irrenfondes	—	1,411	—	13,744	
						20,112
Freiburg . .	An die kantonale Irrenanstalt Marsens für Erweiterungsbauten und den Betrieb	8,321	—	80,848	—	80,848
	Übertrag	15,427	1,957			133,530

Kantone.	Verwendungszwecke.	1895.		1889/1895.		
		Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	15,427	1,957			133,530
Appenzell A.-Rh.	Für Versorgung armer Geisteskranker	7,500	—	32,000	—	
	Zu gunsten der Irrenversorgung kapitalisiert.	—	—	—	16,500	48,500
St. Gallen . .	Einlagen in den Hilfsfonds für notarme Irren	—	7,000	—	60,012	60,012
Graubünden .	An die Irrenanstalt Waldhaus	7,316	—	38,711	—	
	Für eine Studienreise des Anstaltsdirektors .	—	—	490	—	39,201
Thurgau . . .	Beiträge für Anstaltsversorgung	826	—	2,634	—	
	Für einen Irrenhausneubau	—	—	—	9,427	12,061
Tessin	Beiträge für Anstaltsversorgung	15,000	—	83,200	—	83,200
Wallis	Beiträge für Anstaltsversorgung	600	—	1,028	—	1,028
		46,669	8,957			377,532

IV. Für Epileptiker-, Taubstumm- und Blindenanstalten oder für die Unterbringung in solchen.

Kantone.	Verwendungszwecke.	1895.		1889/1895.		
		Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich . . .	An die Anstalt für Epileptische in Riesbach .	4,360	—	25,368	—	50,368
	An die Blinden- und Taubstummanstalt Zürich	6,250	—	25,000	—	
Bern	An die Anstalt „Bethesda“ für Epileptische in Tschugg	3,000	—	13,000	—	13,000
Obwalden . .	Beitrag für Anstaltsversorgung eines Epileptischen	65	—	65	—	65
Freiburg . . .	An die Taubstummanstalt Greyerz	1,200	—	2,700	—	2,700
Basel-Stadt . .	An die Anstalt für Epileptische in Riesbach .	500	—	2,000	—	2,000
Basel-Landschaft	An die Anstalt für Epileptische in Riesbach .	200	—	600	—	600
Schaffhausen .	Beiträge für Anstaltsversorgung von Epileptischen	2,167	—	4,621	—	4,621
	Übertrag	17,742	—			73,354

Kantone.	Verwendungszwecke.	1895.		1889/1895.		Total.
		Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	17,742	—			73,354
Appenzell A.-Rh.	An die Anstalt für Epileptische in Riesbach .	250	—	1,500	—	2,100
	An die Taubstummenanstalt St. Gallen . . .	350	—	600	—	
St. Gallen . .	An die Anstalt für Epileptische in Riesbach .	500	—	1,500	—	9,500
	Einlagen in den Baufonds für Erweiterung der Taubstummenanstalt St. Gallen	—	2,000	—	8,000	
Graubünden .	Beiträge für Anstaltsversorgung von taub- stummen, blinden und epileptischen Kindern	501	—	827	—	827
Aargau	An die Anstalt für Epileptische in Riesbach .	250	—	500	—	5,600
	An die Taubstummenanstalten von Aarau, Baden und Zofingen	600	—	5,100	—	
	Übertrag	20,193	2,000			91,381

Kantone.	Verwendungszwecke.	1895.		1889/1895.		
		Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	20,193	2,000			91,381
Thurgau . . .	An die Anstalt für Epileptische in Riesbach .	200	—	400	—	1,395
	Für Anstaltsversorgung epileptischer Kinder .	230	—	995	—	
Tessin . . .	An die Anstalt für Epileptische in Riesbach .	—	—	400	—	7,900
	Für Versorgung armer Taubstummer . . .	3,730	—	7,500	—	
Wallis . . .	An die Taubstummenanstalt von Gêronde .	2,900	—	14,900	—	23,954
	An die Blindenanstalt in Lausanne . . .	200	—	800	—	
	Beiträge für Anstaltsversorgung von Taubstummen	2,843	—	7,579	—	
	Beiträge für Anstaltsversorgung von Blinden	425	—	675	—	
		30,741	2,000			124,630

V. Für Krankenversorgung im allgemeinen.

Kantone.	Verwendungszwecke.	1895.		1889/1895.		
		Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	An die Heilstätte in Ägeri für skrofulöse und rhachitische Kinder	796	—	4,796	—	4,796
Bern	An die Gründungs- und Einrichtungskosten der Heilanstalt für Tuberkulose in Schwendi	15,000	—	15,000	—	15,000
Appenzell I.-Rh.	An das Krankenhaus Appenzell	200	—	2,100	—	2,100
Tessin	Für Badekuren dürftiger Skrofulöser	200	—	600	—	600
		16,196	—			22,496

VI. Für Versorgung armer, schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher.

Kantone.	Verwendungszwecke.	1895.		1889/1895.		
		Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	An die Anstalt für schwachsinnige Kinder in Regensberg	5,000	—	46,000	—	
	Für Versorgung verwahrloster Kinder	2,515	—	11,955	—	
	An die Zürcher Pestalozzi-Stiftung für Knaben bei Schlieren	—	—	5,000	—	
	Für Kinderhorte	747	—	2,847	—	
	An die Rettungsanstalt Sonnenbühl	175	—	175	—	
						65,977
Bern	Für Versorgung von Kindern bei Privaten und in Anstalten (circa 80 % der Ausgabe auf Kinder von Alkoholikern entfallend)	36,084	—	162,190	—	
	Für Kinderhorte	1,000	—	2,500	—	
	Übertrag	45,521	—	164,690	—	65,977

Kantone.	Verwendungszwecke.	1895.		1889/1895.		
		Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	45,521	—	164,690	—	65,977
Bern	An die Kosten der periodischen Versammlung schweizerischer Armenerzieher	—	—	300	—	164,990
Luzern	An die Erziehungs- und Pflegeanstalt Rath- hausen und das Armkinderasyl Mariazell .	5,500	—	5,500	—	
	Gründungsfonds für Errichtung einer Anstalt für schwachsinnige Kinder	—	3,250	—	3,250	
	An die Rettungsanstalt Sonnenberg	1,000	—	1,000	—	
	Reserve für Unterbringung jugendlicher Ver- brecher	—	1,000	—	1,000	
	Gründungsfonds zur Errichtung einer Anstalt für jugendliche Verbrecher	—	3,250	—	3,250	
Uri	An die kantonale Erziehungsanstalt für arme und verwahrloste Kinder	1,500	—	7,500	—	14,000
	Übertrag	53,521	7,500			7,500
						252,467

Kantone.	Verwendungszwecke.	1895.		1889/1895.		
		Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	53,521	7,500			252,467
Schwyz . . .	Für Anstaltsversorgung verwahrloster Kinder und liederlicher Erwachsener	1,145	—	3,046	—	3,046
Obwalden . .	Für Anstaltsversorgung von schwachsinnigen und verwahrlosten Kindern	177	—	356	—	356
Nidwalden . .	Für Versorgung eines trunksüchtigen Knaben	—	—	160	—	160
Glarus . . .	Für Anstaltsversorgung von verwaisten und verwahrlosten Kindern	3,000	—	9,000	—	9,526
	An die Mädchenanstalt Mollis	—	—	526	—	
Freiburg . .	Beiträge an die Waisenhäuser von Montet, Burg, St. Loup und die landwirtschaftliche Erziehungsanstalt Sonnewyl	2,000	—	5,000	—	
	Übertrag	59,843	7,500	5,000		265,555

Kantone.	Verwendungszwecke.	1895.		1889/1895.		
		Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	59,843	7,500	5,000		265,555
Freiburg . .	An die Anstalt St. Nicolas für jugendliche Sträflinge und verwahrloste junge Leute .	4,500	—	14,500	—	19,500
Solothurn . .	An Armenerziehungsvereine	7,510	—	45,770	—	
	An die Anstalt für schwachsinnige Kinder in Kriegstetten	2,166	—	14,982	—	60,752
Basel-Stadt .	Für Bau und Betrieb der Rettungsanstalt Klosterflechten für verwahrloste Knaben .	9,661	—	50,180	—	50,180
Basel-Landschaft	Für Bau und Betrieb der Besserungsanstalt für verwahrloste Knaben in Augst . . .	4,000	—	16,000	—	
	An den kantonalen Armenerziehungsverein .	2,500	—	14,500	—	30,500
	Übertrag	90,180	7,500			426,487

Kantone.	Verwendungszwecke.	1895.		1889/1895.		
		Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	90,180	7,500			426,487
Schaffhausen	Für Unterstützung von Rettungsanstalten und für Versorgung jugendlicher Verwahrloster in solchen Anstalten	—	—	6,939	—	6,939
Appenzell l.-Rh.	Für Anstaltsversorgung von verwahrlosten Kindern, Trinkern oder Irren	—	1,122	950	7,469	8,419
St. Gallen	Für Versorgung verwahrloster Kinder, an Kinderhorte, Erziehungs- und Rettungsanstalten	7,150	—	21,038	—	
	An das Asyl für gefallene und schutzbedürftige Mädchen	800	—	2,400	—	
	Für Errichtung einer kantonalen Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher	12,000	—	79,000	—	
	Übertrag	110,130	8,622			102,438
						544,283

Kantone.	Verwendungszwecke.	1895.		1889/1895.		
		Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	110,130	8,622			544,283
Graubünden .	Für Versorgung armer, schwachsinniger und verwaarloster Kinder	3,134	—	15,319	—	
	Beitrag an die Nachhülfschule Chur	200	—	200	—	
	Beiträge an Waisenanstalten	—	—	1,500	—	
						17,019
Aargau	An Kinderversorgungsvereine, Frauen-, Kranken- und Arbeitsvereine	5,612	—	32,144	—	
	An die Anstalten für schwachsinnige Kinder in Biberstein und Bremgarten und 6 andere außerstaatliche Erziehungsanstalten (Effingen und Hermetschwyl, Kasteln, Maria Krönung, Friedberg und St. Johann) . .	3,609	—	19,008	—	
	Für Errichtung und den Betrieb der Zwangserziehungsanstalt Aarburg	14,030	—	96,573	—	
						147,725
	Übertrag	136,715	8,622			709,027

Kantone.	Verwendungszwecke.	1895.		1889/1895.		
		Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	136,715	8,622			709,027
Thurgau . . .	An die Armenerziehungsanstalten Iddazell und Bernrain	3,500	—	17,853	—	
	An den thurgauischen Armenerziehungsverein	1,200	—	5,200	—	
	Für Anstaltsversorgung von verwahrlosten, verwaisten und schwachsinnigen Kindern .	1,436	—	4,137	—	
	An die Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder in Mauren	12,000	—	12,000	—	
	An die Rettungsanstalt Sonnenberg	50	—	50	—	39,240
Tessin	An die Waisenhäuser zu Lugano und Locarno	1,000	—	4,000	—	
	An die Rettungsanstalt Sonnenberg	200	—	400	—	4,400
	Übertrag	156,101	8,622			752,667

Kantone.	Verwendungszwecke.	1895.		1889/1895.		
		Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	156,101	8,622			752,667
Waadt . . .	Für Versorgung und berufliche Heranbildung armer und verlassener Kinder	39,185	—	196,382	27,019	223,401
Wallis . . .	An die Waisenanstalten von Sitten und St. Maurice	4,000	—	16,700	—	17,496
	Für Versorgung Korrekptionsbedürftiger . . .	—	—	796	—	
Genf. . . .	Für Versorgung und zum Schutze der verwahrlosten Jugend	4,717	—	31,320	—	38,382
	An Kinderhorte	1,698	—	7,062	—	
		205,701	8,622			1,031,946

VII. Für Speisung von Schulkindern und für Ferienkolonien.

Kantone.	Verwendungszwecke.	1885.		1889/1895.		
		Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich . . .	Für Ferienkolonien und Milchkuren . . .	2,943	—	19,163	—	20,163
	Für Versorgung armer Kinder der Stadt Zürich mit kräftiger Nahrung	1,000	—	1,000	—	
Bern	Für Speisung armer Schulkinder	6,100	—	30,040	—	30,040
Luzern . . .	Für Unterstützung armer Schulkinder	3,000	—	3,000	—	3,000
Uri	An Suppenanstalten für arme Schulkinder in 6 Gemeinden	608	—	2,792	—	2,792
Nidwalden . .	Für Mittagssuppen armer Schulkinder	1,240	—	1,240	—	1,240
St. Gallen . .	An Schulsuppenanstalten und Ferienkolonien	3,205	—	4,855	3,350	8,205
Graubünden .	Für Ferienkolonien und Wohlthätigkeitsvereine	150	—	1,200	—	1,200
Wallis	Für Speisung armer Schulkinder und Verab- reichung sonstiger Unterstützungen in natura	482	—	1,515	—	1,515
Genf	Beiträge an die Schulküchen	1,087	—	5,112	—	5,112
		19,815	—			73,267

VIII. Für Hebung der Volksernährung und für Förderung der Mäßigkeit.

Kantone.	Verwendungszwecke.	1895.		1889/1895.		
		Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich . . .	Für Koch- und Haushaltungskurse und Haushaltungsschulen	5,109	—	21,191	—	32,068
	Für Kaffeehallen	—	—	3,450	—	
	An den Mäßigkeitsverein vom blauen Kreuz	—	—	7,427	—	
Bern	Für Koch- und Haushaltungskurse, Volksküchen, Kaffee- und Speisehallen, Unterstützung von Mäßigkeitsvereinen, sowie für Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen (Verbreitung belehrender Schriften über richtige Volksernährung, sowie guter Schriften überhaupt)	13,063	—	51,511	—	51,511
Glarus . . .	An den schweizerischen Mäßigkeitsverein, Sektion Glarus	150	—	300	—	300
	Übertrag	18,322	—			83,879

Kantone.	Verwendungszwecke.	1895.		1889/1895.		
		Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	18,322	—			83,879
Zug	Für Hebung der Volksernährung durch Verbreitung belehrender Schriften und Speisung armer Schulkinder (Beiträge an die kantonale gemeinnützige Gesellschaft) . . .	400	—	1,200	—	1,200
Freiburg . .	Für Kochkurse.	3,000	—	3,000	—	3,000
Basel-Stadt .	Für eine Koch- und Haushaltungsschule und ebensolche Kurse	3,000	—	17,000	—	17,000
Basel-Landschaft	Für Anschaffung von Lehrmitteln für den Unterricht über Volksernährung	325	—	325	—	325
Schaffhausen .	An den Mäßigkeitsverein vom blauen Kreuz in Schaffhausen	200	—	200	—	200
Appenzell A.-Rh.	Für Koch- und Haushaltungskurse, Volksküchen und Suppenanstalten	500	—	1,800	—	
	Übertrag	25,747	—	1,800		105,604

Kantone.	Verwendungszwecke.	1895.		1889/1895.		
		Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	25,747	—	1,800	—	105,604
Appenzella.-Rh.	An den Mäßigkeitsverein vom blauen Kreuz	50	—	650	—	2,450
St. Gallen . .	Für Koch- und Haushaltungsschulen und Kochkurse	500	—	1,000	—	
	An den Mäßigkeitsverein vom blauen Kreuz und den Jünglingsverein St. Gallen . .	250	—	1,001	—	2,001
Graubünden .	An Koch- und Haushaltungsschulen und für Heranbildung von Lehrerinnen in diesem Unterrichtsweig	400	—	2,150	—	
	Portoauslagen für Temperenzhandbücher . .	11	—	11	—	2,161
Aargau	Für Koch- und Haushaltungskurse und die Haushaltungsschule Boniswyl.	4,811	—	17,869	—	
	An den Mäßigkeitsverein vom blauen Kreuz, aargauische Sektion	—	—	200	—	18,069
	Übertrag	31,769	—			130,285

Kantone.	Verwendungszwecke.	1895.		1889/1895.		
		Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	31,769	—			130,285
Thurgau . . .	An die Haushaltungsschule Neukirch und Beitrag an eine dortige Schülerin	500	—	2,600	—	
	Für Suppenanstalten	270	—	1,920	—	
	An den Mäßigkeitsverein (vom blauen Kreuz) Frauenfeld	50	—	200	—	
						4,720
Wallis	Beitrag an eine Volksküche	107	—	107	—	
	Für Temperenzlokale	1,405	—	4,275	—	
	Für Anschaffung und Verteilung von Temperenz-Handbüchern und -Schriften	20	—	340	—	
						4,722
Genf	An Temperenzgesellschaften	—	—	2,000	—	2,000
		34,121	—			141,727

IX. Für Naturalverpflegung armer Durchreisender.

Kantone.	Verwendungszwecke.	1895.		1889/1895.		
		Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich . . .	Für Naturalverpflegung	7,407	—	46,676	—	46,676
Bern	Für Naturalverpflegung	5,000	—	27,000	—	27,000
Luzern . . .	Für Naturalverpflegung	2,000	—	2,000	—	2,000
Basel-Landschaft	Für Naturalverpflegung	3,000	—	15,500	—	15,500
Schaffhausen .	Für Naturalverpflegung	3,257	—	21,677	—	21,677
Appenzell A.-Rh.	Für Naturalverpflegung	650	—	3,150	—	3,150
Appenzell l.-Rh.	Für Naturalverpflegung	540	—	2,888	—	
	An die Herberge Appenzell	150	—	750	—	
						3,638
Aargau	Für Naturalverpflegung	—	—	250	—	250
Thurgau . . .	Für Naturalverpflegung	5,000	—	21,000	—	21,000
Wallis	Für Naturalverpflegung	908	—	3,717	—	3,717
		27,912	—			144,608

X. Für Unterstützung entlassener Arbeitshäusler und Sträflinge oder Arbeitsloser.

Kantone.	Verwendungszwecke.	1895.		1889/1895.		
		Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich . . .	An die Arbeiterkolonie Herdern, Gründungsbeiträge	10,000	—	10,500	—	10,500
Bern	Für verschiedene Zwecke der Unterstützung entlassener Sträflinge (Jahresbeiträge an den Schutzaufsichtsverein und das Arbeiterheim Tannenhof, sowie Ausgaben der Fürsorge für die aus der Arbeitsanstalt entlassenen besserungsfähigen Weibspersonen) Einlage in den Hilfs- und Patronatsfonds der Staatsarbeitsanstalten	9,543	—	38,435	—	42,748
		—	—	—	4,313	
Luzern . . .	An den Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge	1,000	—	1,000	—	1,000
	Übertrag	20,543	—			54,248

Kantone.	Verwendungszwecke.	1895.		1889/1895.		
		Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	20,543	—			54,248
Freiburg . .	An den Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge	500	—	1,500	—	1,500
Basel-Landschaft	An den Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge	300	—	300	—	300
Schaffhausen .	An die Arbeiterkolonie Herdern, Gründungsbeitrag	1,000	—	1,000	—	1,000
Appenzell A.-Rh.	An die Arbeiterkolonie Herdern, Gründungsbeitrag	500	—	500	—	500
St. Gallen . .	An die Arbeiterkolonie Herdern, Gründungsbeitrag	2,000	—	2,000	—	2,000
Thurgau . . .	An die Arbeiterkolonie Herdern	4,000	—	4,000	—	4,000
Neuenburg . .	An die Hilfsgesellschaft für entlassene Sträflinge	1,000	—	6,000	—	6,000
Genf	Für Schutz und Unterstützung entlassener Sträflinge	—	—	2,000	—	2,000
		29,843	—			71,548

XI. Für Hebung allgemeiner Volksbildung oder der Berufsbildung.

Kantone.	Verwendungszwecke.	1895.		1889/1895.		
		Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich . . .	Für öffentliche Lesesäle, Vorträge, Volkskonzerte etc.	1,000	—	4,600	—	4,700
	Für Verbreitung guter Schriften	—	—	100	—	
Solothurn . . .	Für Verbreitung guter Schriften	40	—	135	—	135
Basel-Landschaft	Zur Unterstützung von Volksbibliotheken	465	—	965	—	965
Schaffhausen . .	Für Sonntagslesesäle	100	—	100	—	100
Appenzell A.-Rh.	Für den öffentlichen Lesesaal Herisau	100	—	700	—	1,150
	Für Verbreitung guter Volksschriften	150	—	450	—	
Appenzell I.-Rh.	Für den Arbeiterverein Appenzell	—	—	50	—	50
St. Gallen . . .	Für öffentliche Leselokale	3,000	—	14,000	—	14,000
Graubünden . .	Für Verbreitung guter Volksschriften	250	—	1,250	—	1,375
	Beitrag an das Lehrgeld eines Handwerkers	—	—	125	—	
	Übertrag	5,105	—			22,475

Kantone.	Verwendungszwecke.	1895.		1889/1895.		
		Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	5,105	—			22,475
Aargau . . .	An die weiblichen Fortbildungskurse in Zofingen	1,200	—	1,200	—	
	An die Dienstbotenschule Lenzburg	500	—	1,200	—	2,400
Thurgau . . .	Für Lesezimmer von Lehrlingen und Fabrikarbeitern, sowie von gewerblichen Fortbildungsschülern	150	—	430	—	430
Wallis	Zur Unterstützung von Gemeinde- und Pfarreibibliotheken	607	—	1,251	—	
	Beiträge an Kosten der Berufslehre	420	—	420	—	
	Für Erstellung eines Lehrerseminargebäudes .	—	—	39,376	—	41,047
		7,982	—			66,352

XII. Für Armenversorgung im allgemeinen.

Kantone.	Verwendungszwecke.	1895.		1889/1895.		
		Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Luzern . . .	Einlagen in die Armenkasse	—	—	96,715	—	96,715
Schwyz . . .	Außerordentliche Beiträge an Gemeinden . .	350	—	550	—	550
Basel-Landschaft	An den Kantonsspital, Abteilung für Pfründer und unheilbare Irren	—	—	3,534	—	3,534
St. Gallen . .	An die Hilfsgesellschaft der Stadt St. Gallen	1,000	—	4,000	—	4,000
Graubünden .	Für Einrichtung der Armenanstalt Obervaz .	1,000	—	1,000	—	1,000
Wallis . . .	Für Armenunterstützungszwecke (Verteilung von Naturalgaben)	1,141	—	3,935	—	3,935
Genf	Spende an die reformierte deutsch-schweizerische Genossenschaft	—	—	200	—	200
		3,491	—			109,934

XIII. Für Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen.

Kantone.	Verwendungszwecke.	1895.		1889/1895.		
		Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt	Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich . . .	An den Ausschuß der Vereine zur Bekämpfung des Alkoholgenusses	2,000	—	4,807	—	7,855
	An Guttemplerlogen und Abstinenzvereine	—	—	3,048	—	
Obwalden . . .	An den Abstinenzverein Obwalden	250	—	350	—	350
Freiburg . . .	An den Kreuzesbund zur Bekämpfung des Alkoholismus	500	—	2,000	—	2,000
Basel-Stadt . .	An die Vereine zur Bekämpfung des Alkoholgenusses	200	—	1,000	—	1,000
Basel-Landschaft	An den internationalen Verein zur Bekämpfung des Alkoholismus	—	—	200	—	200
Schaffhausen .	An die Guttemplerloge Schaffhausen	100	—	500	—	500
Appenzell A.-Rh.	An den Abstinenzverein „Sobrietas“	25	—	75	—	75
St. Gallen . . .	An den Abstinenzverein „Sobrietas“	—	—	100	—	100
	Übertrag	3,075	—			12,080

Kantone.	Verwendungszwecke.	1895.		1889/1895.		
		Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	3,075	—			12,080
Aargau	Für Anschaffung von Rebendünger im Schenkenbergerthal	—	—	—	—	2,273
Tessin	Für Verteilung eines Werkchens wider den Alkoholismus an die Schulen	—	—	—	—	200
Waadt	Für Herausgabe der Broschüre von Ch. Quidort „Die Frage des Alkoholismus“	—	—	—	—	500
Genf.	Verteilung des Programmes des schweizerischen Alkoholgegnerbundes an die Gemeindebibliotheken	45	—	45	—	
	Für Veranstaltung von Specialkonferenzen gegen den Alkoholismus in und außerhalb der Schule, Beschaffung des nötigen Veranschaulichungsmaterials etc.	—	—	6,000	—	6,045
		3,120	—			21,098

XIV. Rücklagen ohne genaue Angabe der Zweckbestimmung.

Kantone.	Verwendungszwecke.	1895.		1889/1895.		
		Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich . . .	Kapitalbestand eines Reservefonds auf Ende 1895	—	—	—	53,940	53,940
Bern	Kapitalbestand eines Reservefonds auf Ende 1895	—	—	—	21,781	21,781
Luzern . . .	Zur Verfügung des Regierungsrates	—	1,673	—	1,673	1,673
Obwalden . .	Zur Bekämpfung des Alkoholismus nach erlassener Verordnung	—	1,664	—	12,263	12,263
Nidwalden . .	Zur Bekämpfung des Alkoholismus nach erlassener Verordnung, im besondern zur Äuffnung eines Fonds für Errichtung einer Arbeits- oder Trinkerheilstalt	—	372	—	9,086	9,086
St. Gallen . .	Kapitalbestand eines Reservefonds auf Ende 1895	—	—	—	37,119	37,119
	Übertrag	—	3,709			135,862

Kantone.	Verwendungszwecke.	1895.		1889/1895.		
		Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Verwendete Summen.	Für spätere Verwendung zurückgelegt.	Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	—	3,709			135,862
Graubünden .	Für Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen nach erlassener Verordnung	—	1,604	—	17,842	17,842
Aargau . . .	Verfügbare Restanz	—	—	—	2,670	2,670
Thurgau . . .	Kapitalbestand eines Reservefonds auf Ende 1895.	—	—	—	21,171	21,171
Tessin . . .	Kapitalbestand eines Reservefonds auf Ende 1895, bestimmt zur Subventionierung einer projektierten Anstalt für die verlassene Jugend	—	—	—	17,160	17,160
Wallis . . .	Verfügbare Restanz	—	2,736	—	2,736	2,736
		—	8,049			197,441

Berichte der Kantone über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten 10 Prozent ihrer Einnahmen aus dem Reinertrag des eidgenössischen Alkoholmonopols pro 1895 beziehungsweise 1889/1895.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.03.1897
Date	
Data	
Seite	31-117
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 801

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.